



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

Anwalt der Soldatinnen und Soldaten



**Festschrift zur 500. Sitzung der
Parlamentarischen Bundesheerkommission
am 11. Mai 2012**

**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

**Anwalt der
Soldatinnen und Soldaten**

**Festschrift zur 500. Sitzung der
Parlamentarischen Bundesheerkommission
am 11. Mai 2012**

Impressum: Festschrift zur 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und die Vorsitzenden Prof. Walter Seledec und Präsident Anton Gaál

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortsarif); 0043 50201 10 21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion, BMLVS

Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum



Inhaltsverzeichnis

Vorworte	3
Der Soldat im österreichischen Raum *	10
Das Bundesheer der Zweiten Republik *	16
Anwalt der Soldatinnen und Soldaten.....	29
Parlamentarische Bundesheerkommission von 1956 bis 2012	40
Statistik	53
Rechtsgrundlagen	59
Dokumente	80
Fotos	90

* Wissenschaftliche Mitarbeit: Hofrat Dr. Wolfgang Etschmann, Institut für Human- und Sozialwissenschaften an der Landesverteidigungsakademie



Vorworte



Mag.^a Barbara Prammer, Präsidentin des Nationalrates

In der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission wird deutlich, was demokratische Kontrolle heute alles umfasst und worauf sie angewiesen ist: nämlich die Verbindung von hoher Fachkompetenz und politischer Verantwortung sowie das Verständnis von Kontrolle als Behebung von Missständen im Einzelfall ebenso wie als Mittel der Bewusstseinsbildung und Anstoß zur Veränderung in Organisationen und ihren Strukturen.

Schon oft wurde ich von Soldatinnen und Soldaten, aber auch von ihren Familien auf die hohe soziale und menschliche Kompetenz der Parlamentarischen Bundesheerkommission hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist für mich das Wirken der Kommission für die Integration von Frauen in das Bundesheer. In beiden Fällen wurden und werden wichtige Impulse für Demokratie und Gesellschaft – gerade was Rollenbilder und Umgang mit Macht betrifft – gegeben.

Gemeinsam mit der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof sichert die Parlamentarische Bundesheerkommission die umfassende demokratische Kontrolle aller Organe unserer Republik in unabhängiger und objektiver Weise. Ihre vielfältige Einbindung in die Tätigkeit des Parlaments wurde zuletzt 2010 durch ein Rede- und Teilnahmerecht im Landesverteidigungsausschuss gestärkt. Damit garantiert sie, dass die Anliegen der Soldatinnen und Soldaten gehört und öffentlich gemacht werden. Damit fordert sie Politikerinnen und Politiker zum Handeln auf.

In fast 60 Jahren ist die Parlamentarische Bundesheerkommission zu einem Eckpfeiler eines Bundesheers geworden, das Verantwortung für die Demokratie



übernommen und eine Demokratisierung seiner eigenen Organisation ermöglicht hat. Das Jubiläum, das anlässlich der 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission begangen wird, macht deutlich, was es dafür an Mut, Ausdauer, persönlichem Einsatz und Beharrungsvermögen braucht. Dafür möchte ich allen Mitgliedern der Kommission und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, das ihre Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Mag.^a Barbara Prammer



Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2012



Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004 und seit 1. Jänner 2011

Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006 und seit 1. Jänner 2009



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 und seit 1. Jänner 2011



Dass Soldatinnen und Soldaten heute die Einrichtung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorfinden und nützen, ist der Weitsicht von Politikern nach 1945 und der Wachsamkeit des Gesetzgebers bei der Gründung des Bundesheeres zu verdanken. Symbolisch sind diese Persönlichkeiten der Zweiten Republik vor den Vorhang zu bitten.

Eine Organisation wie das Bundesheer braucht – die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte dokumentieren es eindrücklich – das Ventil der Beschwerde für all jene Personen, die im Militär tätig sind. Nie zuvor hatte nämlich der Soldat durch Jahrhunderte hinweg eine ähnlich geartete Möglichkeit, über das hierarchische System einer Armee hinaus sein demokratisches Recht so umfassend in Anspruch zu nehmen. Erst seit 1955, dem Gründungsjahr des Bundesheeres und der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten, ist das erfreulicherweise demokratischer Standard in Österreich.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission, Prüf- und Kontrollorgan des Nationalrates, steht den Anliegen aller Soldatinnen und Soldaten offen gegenüber. Jede Beschwerde wurde und wird nach bestem Wissen und Gewissen behandelt und nie nach parteipolitischen Gesichtspunkten beurteilt, ungeachtet dessen, dass jede Parlamentspartei in der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit Sitz und Stimme vertreten ist. Der jeweilige Bundesminister für Landesverteidigung folgte bis dato den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission und traf erforderlichenfalls adäquate Veranlassungen.

Mir sind – wie meinen Kollegen im Präsidium und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission auch – die vielfältigen Sorgen und Nöte der Frauen und Männer im Bundesheer ein persönliches Anliegen. Als parlamentarisches Kollegialorgan werden wir unverzüglich, unmittelbar und nötigenfalls unangekündigt tätig. Ohne Wertung und Bewertung,



sich der Verantwortung um Gerechtigkeit und Objektivität bewusst stellend, wurden in 500 Sitzungen seit 1956 zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten Lösungen gefunden. Weltweit streben derzeit zahlreiche Staaten die Implementierung einer parlamentarischen Kontrolle ihrer Armeen an. Österreich ist mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission – und das macht mich stolz – Vorbild und gesuchter Ansprechpartner aufgrund der nachweislich erfolgreichen Tätigkeit im nationalen sowie multinationalen Bereich.

Menschenrechte sind unteilbar, erst recht und gerade in einem System des Befehlens und Gehorchens. In einem Bundesheer, das demokratischer Eckpfeiler der Republik Österreich ist, dürfen sich auch zukünftig alle Soldatinnen und Soldaten akzeptiert und geschützt fühlen.

Für das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

Abg. z. NR a.D. Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender



Die Parlamentarische Bundesheerkommission im Rahmen der 499. Sitzung am 12. April 2012 in der Säulenhalle des Parlaments

MinR Mag. Karl Schneemann, GL Dr. Leopold Dotter, KS Christian Schiesser, SektChef Mag. Christian Kemperle, Gen Mag. Edmund Entacher, Nikolaus Kunrath, Abg. z. NR Mag. Christine Lapp, Vorsitzender Präsident Anton Gadl, amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, Vorsitzender Prof. Walter Seledec, Abg. z. NR Adelheid Fürntrath-Moretli, Abg. z. NR a.D. Walter Murauer, Gfr Mario Mader, Abg. z. NR a.D. Markus Fauland, MinR Siegfried Zömpfenning, FOlnsp Sabine Gsaxner, OberstA Prof. Dr. Harald Harbich (v.l.n.r.).





Der Soldat im österreichischen Raum



Das neuzeitliche Söldnersystem war vom letzten Viertel des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges auch in Österreich das typische Wehrsystem. Landsknechte, die ihren Kriegsdienst dem Kriegsherrn gleichsam als „Zunft“ angeboten hatten, waren nach 1550 schrittweise durch neue Söldnertruppen ersetzt worden. Die Aufgebote aus Landesbewohnern, die nur im Kriegsfall zum Einsatz kamen, hatten sich (von Tirol abgesehen) durch Ausbildungs- und Ausrüstungsmängel sowie oft niedrige Kampfmoral der Aufgeborenen in den seltensten Fällen bewährt.

1649 wurde in Österreich das „Stehende Heer“ aufgestellt, das im Kriegsfall durch zahlreiche neuformierte Regimenter vergrößert werden konnte. Uniformierung, Bewaffnung und Ausbildung wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrittweise vereinheitlicht. Das ab 1771 eingeführte „Konskriptionssystem“ in den österreichischen Ländern wies jedoch so viele Lücken und Ausnahmen auf, dass von einer „klassischen Wehrpflicht“ nicht gesprochen werden kann. Am ehesten kam die militärische Organisation der „Militärgrenze“, die im 16. Jahrhundert auf dem Westbalkan während der ersten Türkenkriege geschaffen wurde, als System der allgemeinen Wehrpflicht nahe. Der Feldherr und seine Regimentskommandanten hatten nahezu absolute Macht über ihre – theoretisch – lebenslanglich dienenden Soldaten, deren Rechte sehr stark eingeschränkt waren. Absolute Disziplin der „Geworbenen“ oder „Gepressten“ aus den verschiedensten, meist jedoch ärmsten Schichten der Bevölkerung stammenden Männer konnte von den Vorgesetzten auch mit brutalsten körperlichen Strafen rigoros durchgesetzt werden.

Die von patriotischen Aufrufen begeisterten und zum Großteil hoch motivierten Heere der Französischen Revolution – später auch des Kaiserreichs unter Napoleon – ergänzten sich bereits ab 1793 durch das System der allgemeinen Wehrpflicht (eingeführt von Kriegsminister Lazare Carnot) und wiesen dadurch bald eine Stärke von mehreren hunderttausend Mann auf, denen die dagegen relativ kleinen Heere der gegnerischen Staaten in den folgenden Kriegen vorerst nicht gewachsen waren.

Die am Beginn des 19. Jahrhunderts von Erzherzog Carl initiierte Abschaffung der lebenslangen Militärdienstzeit, der später eine einheitliche 12-jährige Dienstzeit folgte, zeigte – gemeinsam mit der Schaffung der Landwehr im Jahr 1808 sowie dem Appell



an Patriotismus und Ehrgefühl aller Soldaten – neue Wege auf, ein zahlenmäßig starkes, gut ausgebildetes und motiviertes Heer zu schaffen. Gute Behandlung der Soldaten – der „Landessöhne“ – und eine funktionierende Versorgung wurden immer mehr als eine Grundvoraussetzung für effektive und erfolgreich operierende Streitkräfte erkannt. Einen ähnlichen Weg schlugen Preußen nach der Niederlage gegen Frankreich nach 1806 (staatliche Reformen unter Scharnhorst) und Russland – wenn auch mit Einschränkungen – ein.

Nach dem Sieg über das französische Kaiserreich im Jahr 1815 wurde die Wehrpflicht aufgrund restaurativer Einstellungen des Kaisers und seiner engsten Berater wieder erheblich eingeschränkt. In den knapp mehr als drei Jahrzehnten des Biedermeier und des Vormärz sah man die weitgehende Volksbewaffnung durch die Landwehr und die Reservearmee als mögliche Bedrohung der Monarchie in einer revolutionären Situation. Die Reduzierung der einheitlichen Militärdienstzeit von 14 Jahren auf die achtjährige Dienstzeit brachte für den Soldatenstand eine Entlastung, da die reale Dienstpflicht aus budgetären Gründen drei Jahre kaum überstieg. Es zeigte sich jedoch, dass Mängel in der operativen Führung, der Bewaffnung, der Ausbildung und der Versorgung der Truppen der Habsburgermonarchie zu den schweren militärischen Niederlagen in den Feldzügen gegen Sardinien-Piemont und Frankreich 1859 und gegen Preußen 1866 führten.

Die katastrophale Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preußen, die unter anderem durch die überlegene Nutzung des preußischen Menschenpotentials bedingt war, führte in Österreich neben zahlreichen anderen gesamtstaatlichen Reformen zu umfangreichen Neuerungen im militärischen Bereich, zum Beispiel zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1869. Das Wehrgesetz vom Dezember 1868 sah eine Reduzierung der Dienstpflicht von acht Jahren auf drei Jahre aktive Dienstzeit im gemeinsamen Heer, sieben Jahre in der Reserve und zwei Jahre in der Landwehr vor. Diese blieb mit Modifikationen (1912 kam es zur Verkürzung der Dienstzeit bei nahezu allen Waffengattungen) bis November 1918, also bis zur Auflösung der Donaumonarchie, bestehen.

Zusätzlich kam es schrittweise zu Reaktionen auf gesellschaftliche Veränderungen des industriellen Zeitalters: Dem Soldaten sollte als achtenswerter Staatsbürger begegnet werden, der nur noch per „Sie“ anzusprechen war, brutale Körperstrafen wurden



weitgehend abgeschafft, eine entwürdigende Behandlung verboten und gleichzeitig versucht, die Willkür von Vorgesetzten hintan zu halten, wobei letzteres in der Praxis nicht immer gelang.

Die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte war nur bedingt möglich, obwohl es im Reichsrat zu einer steigenden Zahl von Anfragen an den Kriegsminister bezüglich Übergriffen gegenüber Soldaten durch Vorgesetzte und zum gehäuften Auftreten von Selbstmorden von Soldaten bis 1914 kam.

Schon die ersten Monate des Ersten Weltkrieges bedeuteten für eine Armee, die de facto 36 Jahre keinen größeren bewaffneten Konflikt (die Okkupation Bosnien-Herzegowinas im Jahr 1878) geführt hatte, eine gewaltige Umstellung. Im Juni 1914 betrug der Friedensstand der österreichisch-ungarischen Streitkräfte (k.u.k.-Armee, die beiden Landwehren und k.u.k.-Kriegsmarine) 485.000 Mann. Nach Beginn des Krieges wurden bis zum Jahresende 1914 zusätzlich 3,3 Millionen Mann (inklusive Landwehr und Landsturm) mobilisiert. Die Monarchie war bis dahin noch nie mit ähnlichen Größenordnungen der Mobilisierung und der Führung eines letztlich totalen Krieges konfrontiert worden. Bis zum Ende des Krieges im November 1918, der mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und ihrer multinationalen Armee führte, hatten die hohen Verluste zur Mobilisierung von mehr als acht Millionen Soldaten (Bevölkerung Österreich-Ungarns 1914: 52 Millionen) geführt.

Noch in der Gründungsphase der Republik Deutschösterreich, Anfang November 1918, stellte der Unterstaatssekretär für Heerwesen, Dr. Julius Deutsch, die Volkswehr, eine Freiwilligen-Truppe, auf. Sie war territorial organisiert (ein Bataillon pro politischen Bezirk) und bestand bis zum Ende des Jahres 1919. Die deutschösterreichische Volkswehr, die in den ersten fünfzehn Monaten des Bestehens der Republik ab November 1918 den neuen Staat schützen sollte, war allerdings ein Freiwilligenheer mit vielen Nachteilen und nur eine pragmatische Übergangslösung.

Der Staatsvertrag von St. Germain vom August 1919 schrieb Österreich ein Berufsheer in der Höchststärke von 30.000 Mann vor, das in sechs Brigaden zu gliedern war. Es war jedoch in den folgenden Jahren bis 1933 kaum möglich, mehr als 23.000 Mann unter Waffen zu halten. Finanzielle Gründe und der Mangel an Freiwilligen – trotz hoher Arbeitslosigkeit – forcierten dieses Phänomen. Die politische Einflussnahme der Parteien führte ab 1920 zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden großen Par-



teien über die Rolle der Streitkräfte in der Innenpolitik. Die Einrichtung eines „Zivilkommissariats“ im November 1918, das dem Nationalrat verantwortlich war und die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte sicherstellen sollte, wurde 1923 durch die Gründung der „Ständigen Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten“ ersetzt.

Der politische Einfluss der Parteien auf das Bundesheer war evident und bis zum Ende der demokratischen Strukturen 1933 zu beobachten. Bereits im Sommer 1932 kam aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes das Ende der „Ständigen Parlamentskommission“. Ursache für diese Entscheidung war die Frage des Oberbefehls und der unmittelbaren Einflussnahme des Bundespräsidenten auf die Führung des Bundesheeres nach der Verfassungsreform von 1929. Ebenso ergaben sich einerseits rechtliche Probleme durch die Stellung der Parlamentskommissäre als gleichsam öffentliche Beamte, die Einblick in die Verwaltung der Heeresangelegenheiten nehmen und Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten entgegennehmen konnten und damit der Amtsverschwiegenheit unterlagen. Andererseits beriefen sie sich gleichzeitig als National- oder Bundesräte auf ihre parlamentarische Immunität im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Soldaten, die sich zu Unrecht angegriffen oder gar denunziert sahen.

Mit 1. April 1936 wurde die allgemeine „Bundesdienstpflicht“ (Wehrpflicht ein Jahr Dienstzeit bis März 1938, eine Ausweitung auf 15 Monate war vorgesehen) im „Ständestaat“ Österreich wieder eingeführt, wodurch das Bundesheer in den nächsten 21 Monaten eine beachtliche Verstärkung erfuhr. Ende Jänner 1938 war das Bundesheer in acht Divisionen und eine selbstständige Brigade gegliedert; stärkere Luftstreitkräfte waren im Aufbau. Insgesamt betrug der Personalstand bereits 68.000 Mann. Nach einer Mobilisierung sollten 120.000 Mann zur Verfügung stehen. Die Übernahme eines großen Teils der Soldaten und Offiziere in die Deutsche Wehrmacht nach dem Anschluss im März 1938 hatte in den folgenden Jahren, vor allem nach Kriegsausbruch, massive Auswirkungen auf die Ausnützung der österreichischen Wehrkraft durch das Deutsche Reich. Bis Kriegsende 1945 dienten in den Teilstreitkräften der Deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS und anderen militärisch eingesetzten Organisationen des Dritten Reiches über 1,25 Millionen Österreicher. Mehr als 247.000, also etwa 20% der Mobilisierten, waren gefallen oder blieben dauernd vermisst. Zu Ende des Jahres 1948 befanden sich 165.000 Kriegsinvalide, 197.000 Hinterbliebene (Witwen und Waisen)



von Gefallenen und 112.000 Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermissten in der Fürsorge der Kriegsopferversorgung¹.

¹ Die Bevölkerungsverluste Österreichs während des Zweiten Weltkrieges, in: Österreichische Militärische Zeitschrift, H. 3 (1974), S. 219f.; 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, hrsg. vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1979, S. 57.



Das Bundesheer der Zweiten Republik



Der Zweite Weltkrieg forderte schwere Opfer unter der österreichischen Bevölkerung; dadurch war auch – verständlicherweise – die Bedeutung des Militärischen in den ersten Nachkriegsjahren nicht allzu hoch anzusetzen. Noch dazu hatte Österreich mit den Besatzungstruppen ausländischer Mächte zu leben.

Die politischen Realitäten in Mitteleuropa liefen jedoch während der Anfangsphase des Kalten Krieges in eine andere Richtung. Bezeichnend, dass schon 1945 in der provisorischen Regierung Renner ein Heeresamt aufgebaut wurde. Es existierte kaum mehr als acht Monate und musste schließlich auf Druck der Alliierten Kontrollkommission am 10. Dezember 1945 aufgelöst werden. Ein Jahr später stellten – neben westalliierten Ansätzen, die ein österreichisches Heer in der Größenordnung von 58.000 bis 65.000 Mann vorsahen – Wehrexperthen Überlegungen zur Aufstellung eines Heeres mit milizartigem Charakter an². Die politische Position der ÖVP unterschied sich zu jener Zeit in dieser Frage nicht wesentlich von jener der SPÖ. Bereits im April 1948 hatte das US-Hauptquartier in Österreich eine Meinungsumfrage durchgeführt, die ein überraschendes Ergebnis erbrachte: 42 % der Befragten plädierten für eine allgemeine Wehrpflicht, 28 % für ein Berufsheer, und nur 15 % lehnten eine Wiederbewaffnung völlig ab.

Kommunistisch initiierte Unruhen im Oktober 1950 gaben den Anstoß zum Ausbau der im Herbst 1949 konzipierten Alarmbataillone der Gendarmerie in Westösterreich. Die Aufnahme kriegsgedienter Offiziere in diese Alarmbataillone führte am 1. August 1952 zur Konstituierung der sogenannten „B-Gendarmerie“. Sie war als Freiwilligentruppe dem Innenministerium unterstellt, voll motorisiert und vorerst nur mit leichten Infanteriewaffen ausgerüstet. Die B-Gendarmerie unterschied sich vom späteren Bundesheer gravierend, ihre Kader bildeten aber den Grundstock für den künftigen Aufbau des Bundesheeres. Bis Ende 1954 entstanden in den „Gendarmerieschulen“ Kader für neun Infanteriebataillone, ein Pionierbataillon, zwei Fernmelde- und drei Panzerspähkom-

² Manfred Rauchensteiner, Die Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Österreich 1945-1955, in: Entmilitarisierung und Aufrüstung in Mitteleuropa 1945-1956, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Herford, Bonn 1983 (= Vorträge zur Militärgeschichte, Bd 4), S. 57-79.

panien sowie Ausbildungs- und Versorgungseinrichtungen mit einem Personalstand von etwa 7.000 Mann³.

Zur Zeit des Staatsvertragsabschlusses gab es im Lager der ÖVP, aber auch innerhalb einiger Gruppierungen der SPÖ starke Vorbehalte gegen ein Heer im klassischen Sinn und Bestrebungen, es nach dem Mai 1955 bei der kleinen, überschaubaren B-Gendarmerie zu belassen. Im Falle einer Verletzung österreichischen Territoriums wäre sie in der Lage gewesen, jene oft zitierten "fünf Schuss" abzufeuern, die als Symbol einer Verteidigung stehen sollten. Klare Bestimmungen des Staatsvertrages bildeten jedoch jene Vorgaben, die effektive Streitkräfte zum Schutz der Souveränität des Staates forderten.⁴

Trotzdem änderte sich im Spätherbst 1955 die Lage rasch: Alle Parteien mit Ausnahme der KPÖ bevorzugten ein Milizheer nach Schweizer Muster. Bereits am 27. Juli 1955 waren die bisherigen Gendarmerieschulen in „Provisorische Grenzschutzabteilungen“ umbenannt worden und ins knapp zwei Wochen vorher geschaffene „Amt für Landesverteidigung“, einer Sektion des Bundeskanzleramtes, übergeführt. Nach vielen Diskussionen wurde das Bundesheer schließlich als Rahmen-Kaderheer konzipiert.

Mit dem Wehrgesetz vom 7. September 1955 wurde als Ergänzungssystem des Bundesheeres der Zweiten Republik die allgemeine Wehrpflicht mit einer Wehrdienstzeit von neun Monaten wieder eingeführt. Die „Wehrdienstzeitverkürzung“ nach der Bundesheer-Reform des Jahres 1970 (von 9 Monaten auf 6+2 Monate) blieb bis zum Jahr 2006 im Wesentlichen bestehen (6 Monate). Eine „österreichische Lösung“: Die ÖVP hatte zuletzt für zwölf Monate, die SPÖ für sechs Monate plädiert⁵.

Um eine glaubhafte Verteidigung der Souveränität und Neutralität mit „...allen zu Gebote stehenden Mitteln“ zu gewährleisten, war aus quantitativer Beurteilung ein Wehrpflichtheer mit einem relativ großen Mobilisierungsrahmen notwendig. Gründe

³ Dazu Walter Blasi/Erwin A. Schmid/Felix Schneider (Hg.), B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag. Wien-Köln-Weimar 2005; Hermann Hinterstoisser und Fritz Unteregger, Die B-Gendarmerie. Organisation-Uniformierung-Bewaffnung (=Militaria Austriaca Band 19). Herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für Heereskunde. Wien 2005.

⁴ Als Überblick für die folgenden Jahrzehnte dient der Sammelband von Wolfgang Etschmann/Hubert Speckner ...Zum Schutz der Republik Österreich. 50 Jahre Bundesheer. Sonderband der Schriften zur Geschichte des Bundesheeres. Herausgegeben vom Generalstab des Österreichischen Bundesheeres und dem Heeresgeschichtlichen Museum. Wien 2005.

⁵ Peter Gerlich, Die Landesverteidigung im Konzept der politischen Parteien, in: Schild ohne Schwert. Das österreichische Bundesheer 1955-1970, hrsg. von Manfred Rauchensteiner und Wolfgang Etschmann. Forschungen zur Militärgeschichte, Bd 2, Graz, Wien, Köln 1991. S.193-209, S. 196.



dafür lagen in der starken Ablehnung eines Berufsheeres durch die SPÖ wie auch in einer pragmatischen Beurteilung der innenpolitischen Lage durch die ÖVP.

Von Ende August bis Oktober 1955 lieferten die USA gemäß dem „Military Assistance Program“-Abkommen vom 14. Juni 1955 mit dem sogenannten „Livorno-Paket“ Rüstungsgüter für etwa 28.000 Mann – dem Äquivalent der Ausrüstung und Bewaffnung von zwei US-Infanteriedivisionen – in fast 2.000 Güterwaggons nach Österreich. Dieses Material stand dem Bundesheer in seiner neuen Gliederung von acht Infanteriebrigaden und vorerst nur einigen Panzer-, Artillerie- und Pioniereinheiten zur Verfügung. Gleichzeitig übergaben die sowjetischen Besatzungstruppen dem Bundesheer Panzer, Schulflugzeuge und leichte Infanteriewaffen.

Am 15. Oktober 1956, kurz vor Beginn der Revolution in Ungarn, waren die ersten Wehrpflichtigen eingezogen worden, insgesamt 13.000 Mann. Zu dieser Zeit verfügte das Bundesheer über ein Kaderpersonal von 7.400 Mann. Für den Grenzsicherungseinsatz, der schon am Abend des 26. Oktober begonnen hatte, standen die meisten Wehrpflichtigen erst Ende November bereit, also zu einem Zeitpunkt, als die Kämpfe in Ungarn zu Ende waren. Trotz vieler Schwierigkeiten bei der Sicherung der Grenze (Panzerabwehrwaffen und schwere Infanteriewaffen waren während des Einsatzes nur in geringer Zahl vorhanden, auch die militärische Bauinfrastruktur befand sich in Ostösterreich in katastrophalem Zustand)⁶ hatte sich das junge Heer bewährt.

Der für den stetigen Aufbau des Bundesheeres nach den Planungen von 1955 und 1956 notwendige, jährlich anfallende Investitionsbedarf wurde von allen politisch Verantwortlichen allerdings grob unterschätzt. Personalkosten, Betriebskosten und Bauaufwand machten ausgabenseitig 90 % des Landesverteidigungsbudgets aus, für Neuanschaffungen und die Modernisierung der Wehrtechnik standen jedoch in den Folgejahren nie ausreichende Mittel zur Verfügung. Die durchaus nicht großzügigen Planungen für die Land- und Luftstreitkräfte mussten bereits 1958 revidiert werden. Für die kompletten geplanten Aufstellungen – drei Gruppen mit insgesamt acht Brigaden zu je vier Bataillonen – waren die Mittel nicht vorhanden. Maximal 60.000 Mann in den drei Gruppen waren nicht „alle jene zu Gebote stehenden Mittel“ (und Männer), mit denen nach dem Neutralitätsgesetz von 1955 Österreich seine Neutralität wahren und

⁶ Dazu Manfred Rauchensteiner, Spätherbst 1956. Die Neutralität auf dem Prüfstand, Wien 1981, und Reiner Eger, Krisen an Österreichs Grenzen. Wien 1981.



seine Souveränität verteidigen sollte. Obwohl beide großen politischen Lager prinzipiell positiv zur Landesverteidigung standen, fehlte nach den oft und gern abgegebenen Grundsatzserklärungen immer wieder der politische Mut, das Bundesheer mit den dringend notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten, um den rechtlichen Vorgaben und den modernen Anforderungen für Streitkräfte gerecht zu werden.

Eine wirksame Landesverteidigung benötigt ausreichend präsente, gut ausgebildete Kräfte mit moderner Bewaffnung und Ausrüstung. Zwischen 1963 bis 1965 verschwanden der „Typensalat“ in den verschiedenen Waffengattungen und die „Schmetterlingssammlung“ bei den Luftstreitkräften und den bei ihnen eingeführten Waffensystemen. Die gute wirtschaftliche Entwicklung in Österreich, so positiv sie insgesamt gesehen werden durfte, führte dem Bundesheer speziell bei den Chargen und Unteroffizieren nicht jenes Potential an motivierten jungen Menschen zu, das beim erhöhten Bedarf von neun Brigaden (davon ab 1964 drei Panzergrenadierbrigaden) notwendig war.

Die „Reform 1962/63“ war letztlich nur ein Nachjustieren dieser Gegebenheiten oder auch das Eingeständnis, dass der Ministerratsbeschluss vom 11. Jänner 1956, „einem Angreifer schon an den Staatsgrenzen mit eigenen Streitkräften wirkungsvoll entgegenzutreten zu können“⁷, bislang nicht erreicht werden konnte. Bewegte man sich also wieder auf die „symbolische“ Verteidigung hin zu? Immerhin: Auf den ersten Blick war der Erfolg des Bundesheeres zwischen 1955 und 1964 augenscheinlich. 1956 hatte man 500 Einheiten konzipiert, 1964 existierten bereits 334. Allerdings: Die Personalkosten hatten sich um 137 %, sonstige Fixkosten um 107 % erhöht. Der Wert der „Geschenke“ der abziehenden Signatarmächte des Staatsvertrages betrug in diesem Zeitraum acht Milliarden Schilling. Österreich selbst aber gab lediglich 1,7 Milliarden Schilling für Ankäufe von Rüstungsgütern aus⁸.

„Ein Heer, das nicht einmal zwei Milliarden Schilling hat, kann niemals eine Einsatzstärke von 100.000 Mann haben. Das ist aber die Mindestzahl, die wir brauchen, um unsere Aufgabe nach § 2 Wehrgesetz zu lösen [...] Hat alles noch Sinn?“ fragte Generaltruppeninspektor General Erwin Fussenegger in seinem Tagebuch 1961⁹.

⁷ Mario Duic, Das Erbe von Kriegs- und Nachkriegszeit, in: Schild ohne Schwert, S. 89-128, S. 101.

⁸ Ebd., S. 113.

⁹ Ebd., S. 114



Die Trennung von Ausbildungs- und Einsatzverbänden führte 1962 zur Bildung von sieben Einsatzbrigaden („Knopfdruckbrigaden“) mit etwa 25.000 einsatzbereiten Soldaten. Reservekader waren allerdings so gut wie nicht vorhanden, von einzelnen Grenzschutzkompanien ab Ende 1962 abgesehen. Es sollte bis in die siebziger Jahre dauern, bis das 1963 erarbeitete Konzept mit 300 Reserveeinheiten Gestalt annahm.

Ein Mobilmachungsgesetz wurde 1965 von der SPÖ verhindert. So wurde schon damals in einem Memorandum festgestellt, „die allgemeine Wehrpflicht würde in Österreich ihren Sinn verlieren, könnten die laufend ausgebildeten Reservisten nicht in die Landesverteidigung einbezogen werden“¹⁰. Seit 1963 beruhte nämlich das österreichische Verteidigungskonzept darauf, dass nach der Schild/Schwert-Theorie der mobilzumachende Grenzschutz den Einsatzverbänden jene Zeit schaffen sollte, die sie zur Herstellung der vollen Schlagkraft brauchen würden. In den frühen sechziger Jahren schwankte das Bild des Bundesheeres in der Öffentlichkeit zwischen Streitkräften, die einfach „alles zu können hatten“, und solchen, die – in welchem denkbaren größeren bewaffneten Konflikt auch immer – einfach chancenlos waren.

Und doch gab es in dieser Phase des „therapeutischen Nihilismus“, wie es der Wiener Politologe Peter Gerlich mit einem Ausdruck der „Wiener Medizinischen Schule“ einmal bezeichnete, bemerkenswerte Leistungen des Bundesheeres zu vermelden¹¹: 2,2 Millionen Arbeitsstunden wurden von Soldaten im Assistenzeinsatz (Hilfestellung auf Anforderung ziviler Behörden) in den Jahren 1965 und 1966 bei den großen Hochwasserkatastrophen in der Steiermark und in Kärnten geleistet. Schon im November 1960 hatte die Beteiligung an friedenserhaltenden Einsätzen der Vereinten Nationen mit der Einrichtung eines Feldlazaretts im Kongo und ab April 1964 auf Zypern begonnen. Mittlerweile haben bis heute mehr als 100.000 österreichische Soldaten in mehr als 100 Auslandseinsätzen der Vereinten Nationen, der NATO und der EU friedenserhaltende und humanitäre Aufgaben übernommen¹².

1968 wurden 150.000 gediente Soldaten als Angehörige des Reserveheeres schrittweise in die „Landwehr“ eingegliedert. Die Landwehr sollte als „Territorialtruppe“ in den nächsten fünf Jahren gestärkt werden.

¹⁰ Ebd., S. 105.

¹¹ Gerlich, Landesverteidigung (wie Anm. 7), S. 194.

Ein Schockerlebnis für Österreich, das aber letztlich auch deprimierende Erfahrungen für das Bundesheer selbst brachte, war der Einmarsch von Truppenverbänden des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei im August 1968. Aus außenpolitischen Gründen (es sollte der Eindruck verhindert werden, dass Österreich Mobilisierungsmaßnahmen ergriffen hätte) durften sich die Verbände des Bundesheeres der Staatsgrenze nur auf eine Entfernung von 30 Kilometern nähern. Unter dem Decknamen „Urgestein“ wurde die entgegenstehende Weisung gegeben, den Einsatz als „Verstärkung der Garnisonen nördlich der Donau“ zu bezeichnen.¹²

1969 mehrte sich das Unbehagen innerhalb und außerhalb des Heeres. Personelle Schwierigkeiten und die Budgetprobleme wurden gravierend, die Vorbereitungen für ein Volksbegehren zur Abschaffung des Bundesheeres und für eine „unbewaffnete Neutralität“ liefen auf Hochtouren. Der SPÖ-Slogan „6 Monate sind genug“ beeinflusste das Nationalratswahlergebnis 1970.

Der Wahlsieg der SPÖ 1970 hatte markante Auswirkungen auf das Bundesheer. Eine aus 55 Mitgliedern bestehende Bundesheer-Reformkommission trat am 15. Mai 1970 zum ersten Mal zusammen, um die angestrebte Wehrdienstzeitverkürzung in einem überschaubaren Zeitraum mit den notwendigen organisatorischen Umgliederungen zu verwirklichen. Bereits im Oktober erging ein abschließender Bericht an den Ministerrat: Das neue operative Konzept sah die Gesamtraumverteidigung mit einer starken Landwehr neben einer neu zu schaffenden Bereitschaftstruppe (die Bildung des Aufstellungsstabes erfolgte am 1. Oktober 1972) vor.

Ab 1971 kam es zur Verkürzung der Wehrdienstzeit auf sechs Monate, zur Einführung von Truppenübungen und zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung der Bereitschaftstruppe. Der Mob-Rahmen blieb bei 150.000 Mann. Die meisten Verbände der Bereitschaftstruppe sollten in einer Panzergrenadierdivision zusammengefasst werden, 48.000 Mann waren für die mobile Landwehr, 52.000 Mann für die raumgebundene Landwehr vorgesehen. Für die Ausbildung selbst stand aber nicht genügend

¹² Christian Segur-Cabanac/Wolfgang Etschmann, 50 Jahre Auslandseinsätze des Österreichischen Bundesheeres (Sonderband der Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres, Herausgegeben vom Generalstab des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und dem Heeresgeschichtlichen Museum). Wien 2010.

¹³ Dazu Horst Pleiner/Hubert Speckner, Zur Verstärkung der nördlichen Garnisonen: Der Einsatz des Österreichischen Bundesheeres während der Tschechenkrise im Jahr 1968 (=Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres Band 15, Herausgegeben vom Generalstab des Österreichischen Bundesheeres und dem Heeresgeschichtlichen Museum). Wien 2008.



Kaderpersonal zur Verfügung. Einige Beispiele verdeutlichen dies schlaglichtartig: Im Herbst 1972 hatten sich bloß 350 Wehrpflichtige als Einjährig-Freiwillige zur Ausbildung zum Reserveoffizier entschlossen, von diesen brach etwa ein Drittel die Ausbildung ab. Im September 1975 wurden nur 25 Leutnante an der Theresianischen Militärakademie ausgemustert, 1976 schließlich 36¹⁴. Nicht viel anders war die Lage im Chargen- und Unteroffiziersbereich. Die wirtschaftliche Lage in Österreich war trotz des Öl-Schocks und der hohen Inflationsrate so gut, dass die Beamtenbezüge im Bundesheer mit jenen in der Privatwirtschaft nicht mithalten konnten.

Der Budgetanteil für Landesverteidigung an den Gesamtausgaben des Staates schrumpfte bis 1975 auf 3,69 %. Ohne viel Prophetie war klar, dass das Raumverteidigungskonzept – von General Emil Spannocchi entwickelt und propagiert – nicht nur eine größere Anzahl von Soldaten erfordern würde, sondern auch eine große Menge an zweifellos moderner (und teurer) Ausrüstung und Bewaffnung, speziell an Panzer- und Luftabwehrwaffen. Eine „Verteidigung ohne Schlacht“ musste es beispielsweise den Sperrtruppen und der im Jagdkampf agierenden leichten Infanterie möglich machen, gegen feindliche Luftangriffe und Angriffe feindlicher mechanisierter Verbände einigermaßen bestehen zu können.

Der Jahresbeginn 1979 brachte eine tiefgreifende organisatorische Veränderung innerhalb der Friedensorganisation des Bundesheeres. Ausbildungsverbände für die Landwehr – vorerst 29 Landwehrstammregimenter – wurden geschaffen, wobei diesen Verbänden auch die Materialerhaltung für die Verbände der mobilen und raumbundenen Landwehr oblag.

Obwohl die Wehrgesetznovelle 1977 die Pflichtkaderübungen gebracht hatte, war von einer Entspannung auf dem personellen Sektor vorerst nicht allzu viel zu bemerken. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem deshalb, weil von den Soldaten eines Einrückungstermins oft nur knapp 25 % für die Einsatzorganisation ausgebildet werden konnten, der Rest fungierte als Systemerhalter. Befreiungen vom Wehrdienst aus gesundheitlichen Gründen stiegen Ende der siebziger Jahre stärker an. Zwischen 1956 und 1980 betrug die Gesamtsumme der tauglichen Wehrpflichtigen 1,035 Millionen

¹⁴ Jahrbuch der Theresianischen Militärakademie 1975 und 1976, Wiener Neustadt 1975 und 1976.



Mann; insgesamt 45.000 Wehrpflichtige waren aus wirtschaftlichen und familiären Gründen vom Wehrdienst dauernd befreit worden¹⁵.

1975 wurde die Zivildienstkommission geschaffen, fünf Jahre später betrug die Zahl der genehmigten Anträge auf Zivildienst 2.420.

Der Mangel an Ausbildungspersonal – besonders in Ostösterreich – erreichte einen Höhepunkt. Zahlreiche altgediente Unteroffiziere traten in den Ruhestand, weil sie bereits im Pensionsalter waren, und immer weniger Soldaten, die freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisteten, entschlossen sich zu einer Unteroffiziers-Laufbahn. Während sich nun wieder ausreichend junge Männer für den Offiziersberuf entschieden, fehlte es an Gruppen- und Zugkommandanten in der Gruppe der Chargen und Unteroffiziere.

Dem Versuch, ab 1983 mit „Zeitsoldaten“ über die Hürden zu kommen, waren nur temporäre Teilerfolge beschieden. Mangelnde soziale Sicherheit und vergleichsweise schlechte Bezahlung führten dazu, dass im Chargen- und Unteroffiziersbereich 1980 nur knapp 40 % der erforderlichen Zeitsoldaten, die auch die Verbände der Bereitschaftstruppe stärken sollten, zur Verfügung standen. In den meisten Fällen war der Zeitsoldat wohl nur eine Zwischenstufe, aus der sich kaum ein System der Übernahme zum Berufsoffizier entwickeln konnte. Bei einer Tagung mit dem Thema "Der Landesverteidigungsplan – Analyse und Perspektiven" resümierte General i. R. Emil Spannocchi: Die jährlich zwischen 6.000 und 10.000 zum Feldeinsatz ausgebildeten Reservisten reichen nicht aus, um die Endausbaustufe des festgelegten Mob-Rahmens von 300.000 Mann zu erreichen. Das Schweizer Modell sah jährlich 40.000 Mann pro Einrückungsjahrgang vor, um deren Mob-Rahmen von 700.000 Mann zu erfüllen.

General Heinrich Scharff trat 1981 seine Funktion als Generaltruppeninspektor an und bezeichnete den Stand der Umsetzung des Raumverteidigungskonzepts und die Möglichkeiten zur Erreichung der „Zwischenstufe 86“ bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt als sehr düster. Wieder waren es die Budgetmittel, über deren Vorhandensein für die nächsten Jahre schon im Sommer 1981 erhebliche Zweifel bestanden.

Unter völliger Ausklammerung der Kosten für die Anschaffung von Abfangjägern und der erforderlichen Mittel für den Beginn oder die Weiterführung einzelner Bauvorha-

¹⁵ Michael Schaffer, Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit, in: Österreichische Militärische Zeitschrift, H.6 (1981), S.451-455.



ben, wäre von 1982 bis 1986 ein jährlicher Budgetbedarf für die Landesverteidigung von mindestens 20,68 Mrd. Schilling nötig gewesen. Tatsächlich aber standen nur 13,54 Mrd. Schilling zur Verfügung. Die vorhandenen Mittel zwangen zu erheblichen Streichungen für das Ausbauprogramm der Pioniertruppe in den nächsten Jahren.

Die neue Heeresgliederung 1987 stoppte die weiteren Ausbaupläne und versuchte, mit einer „Verdichtung“ weiterzukommen.

Der im Sommer 1989 beginnende Zusammenbruch des „Ostblocks“ und des Warschauer Pakts bis zum Sommer 1991 hatte revolutionäre und nachhaltige Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für die österreichische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und das Bundesheer. Neue Fragestellungen um Österreichs Rolle in den Vereinten Nationen, bei der beabsichtigten europäischen Integration, das bisherige Selbstverständnis der Neutralität sowie Sinn und Aufgaben österreichischer Streitkräfte ergaben über die folgenden zwei Jahrzehnte interessante und seriöse, aber auch mitunter divergierende Beantwortungsversuche.

Die neue SPÖ/ÖVP-Koalitionsregierung, die Ende 1990 ihr Amt antrat, musste im Landesverteidigungsrat rasch zu Entscheidungen gelangen, denn im Sommer 1990 hatte die Diskussion um die Wehrdienstzeit einen neuen Höhepunkt erreicht. In Anlehnung an den Slogan „6 Monate sind genug“ entstand die Losung „4 Monate sind genug“ und damit einhergehend die Forderung nach einer Abschaffung des Bundesheeres. Die durchaus optimistische, positive Beurteilung der Sicherheitslage in Europa führte zur Frage, was denn ein Heer mit über 220.000 Mann Mob-Stand nach dem Wegfall der Bedrohung aus dem Osten außer der Stellung von „Grünhelmen“ (Umwelt- und Katastrophenschutz) und „Blauhelmen“ (internationale friedenserhaltende Einsätze) für einen Sinn haben sollte.

Der Angriff der jugoslawischen Bundesarmee auf Slowenien im Sommer 1991 traf Österreich nicht völlig unvorbereitet, vor allem was den Bereich der Aufklärung und die zu treffenden Lagebeurteilungen anlangte. Trotzdem traten während des Sicherungseinsatzes an der Grenze Probleme auf, die man wohl schon 1956 erlebt hatte, nun aber unter anderen Rahmenbedingungen sichtbar wurden: Verbände der Bereitschaftstruppe und Rahmenverbände der raumgebundenen und mobilen Territorialverteidigung in Südostösterreich übernahmen die Überwachung der Grenze. Soldaten, die seit Jänner 1991 ausgebildet worden waren, hatte man in den letzten Junita-

gen in die Reserve entlassen und auch nicht erwogen, sie wenigstens für zwei Wochen zurückzubehalten. Milizverbände aus Kärnten, der Steiermark und dem Burgenland wurden nicht einberufen. Es zeigte sich, wie eng der personelle Rahmen des Heeres geworden war und wie nahe massive Kriegshandlungen dem österreichischen Territorium gekommen waren¹⁶.

1992 fiel die Gewissensprüfung vor der Zivildienstkommission weg. Fast zwingend erhöhte sich dadurch die Zahl der Meldungen zur Ableistung des Zivildienstes. Allein 1992 gab es eine Verdreifachung von Zivildienern auf 12.000 (33 % des Stellungsjahrganges). Da bloß 4.500 Zivildienstplätze pro Jahr angeboten wurden, erhöhte sich die Wartezeit auf die Einberufung zur Ableistung des Zivildienstes auf zwei bis vier Jahre¹⁷.

Verbunden mit einem Absinken der Anzahl an Wehrpflichtigen (von 1986 bis 1990 von 62.700 auf 50.300, ein Rückgang um fast 20%), war die Heeresplanung 1992, die von einer jährlichen Anzahl von 34.000 Grundwehrdienern (1990 noch 42.600) bei einer Einbeziehung immer schwächerer Geburtenjahre ausging, bald vor extreme Schwierigkeiten gestellt¹⁸.

Der Fall des „Eisernen Vorhangs“ und die ursprünglich positiv bewertete neue „Durchlässigkeit“ der Ostgrenzen Österreichs ab dem Spätherbst 1989 führte auf Grund illegaler Einwanderung relativ rasch zu einem Problem der inneren Sicherheit in den Grenzregionen Ostösterreichs. Im September 1990 begann der Assistenzeinsatz des Bundesheeres zur Grenzsicherung im Burgenland. Er stellte hohe Anforderungen an die militärische Führung, da innerhalb kürzester Zeit nahezu 2.000 Soldaten an die burgenländische Grenze verlegt wurden und eine militärische Infrastruktur für einen längeren Zeitraum adaptiert werden musste. Eine Abstützung auf die zivile Infrastruktur, die letztlich hohe Kosten verursachen sollte, wurde durch die lange Dauer des Einsatzes notwendig.¹⁹ Ab Sommer 1999 wurde auch der Abschnitt March in Niederösterreich von zusätzlich 160 Bundesheersoldaten überwacht.

¹⁶ Othmar Tauschitz, Die Nichtaufbietung des Miliz- bzw. Reserveheeres in Krisenfällen. Angst vor der allgemeinen Wehrpflicht?, in: Österreichische Militärische Zeitschrift, H. 5 (1992), S. 385-390.

¹⁷ Erich Reiter, Zivildienst als Alternative zum Wehrdienst, in: Truppendienst, H. 5 (1991), S. 399-405.

¹⁸ Thomas Sautner, In Zivil sind's zuviel, in: Wirtschaftswoche, Nr. 42 (15. Oktober 1992), S.34. 2010 stehen 24.000 Rekruten 13.000 Zivildienern gegenüber.

¹⁹ Eine positive Auswirkung für die Wirtschaft in den Grenzregionen des Burgenlandes kann allerdings auch als „Umwegrentabilität“ gesehen werden.

Bis zum Ende des Assistenzeinsatzes/Grenzraumüberwachung mit Dezember 2007 waren insgesamt 334.903 Soldaten im Assistenzeinsatz. Sie griffen 90.648 illegale „Grenzgänger“ auf.²⁰ Der anschließende Assistenzeinsatz/Schengen endete mit Dezember 2011.

Die rasanten Veränderungen im politisch-strategischen Umfeld in den Jahren 1989 bis 1991 hatten im Bundesheer eine neue Führungsstruktur und in den Jahren 1991 bis 1994 eine neue Heeresgliederung zur Folge. 1998 erfolgte erneut eine Strukturanpassung der Heeresgliederung, 2002, 2006 bzw. 2008 neue Führungsstrukturen der Zentralstelle und der höheren Kommanden.

Die Einbindung in ein europäisches Sicherheits- und Verteidigungssystem kam in dieser Phase in Ansätzen zum Tragen. Der 1975 konzipierte, 1983 vom Nationalrat verabschiedete und seit 1985 gültige Landesverteidigungsplan wurde trotz der massiven Veränderungen in Europa nach 1989 vorerst nicht verändert. Die eigenständige und von einem breiten politischen Konsens getragene Neudefinition der österreichischen Sicherheitspolitik unterblieb.

Ab 2003 definierte die Bundesheer-Reformkommission mit dem Leitplan „Bundesheer 2010“ die neuen Aufgaben des Bundesheeres im In- und Ausland und schlug vor, den Gesamtumfang der Streitkräfte mit ca. 50.000 Personen festzulegen. Das bedeutet einen Anteil von bis zu 50 % befristeter und unbefristeter Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Zivilbediensteten. Die Miliz wird in die neuen Strukturen eingebunden. Die Aussetzung von Truppenübungen ab Jänner 2004 und die Herabsetzung der Wehrdienstzeit auf sechs Monate ab 1. Jänner 2006 folgten.

Seit Oktober 2010 finden intensive Diskussionen über die Zweckmäßigkeit der verfassungsgesetzlich verankerten Allgemeinen Wehrpflicht statt.

Zur österreichischen Sicherheitspolitik im internationalen Rahmen wird im Ministerratsbeschluss vom 1. März 2011 über die „Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten“ unter anderem festgelegt:

²⁰ Andreas Steiger, Zum Schutz der Grenze bestimmt!? – Das Bundesheer und der Schutz der burgenländischen Grenze in den Jahren 1956 bis 2001. Forscher – Gestalter – Vermittler. Festschrift für Gerald Schlag zum 60. Geburtstag (=Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland (WAB) Band 105). Eisenstadt 2001. S.389 – 404.
Rudolf Striedinger, Zur österreichischen Verteidigungspolitik. Assistenzeinsatz an der Grenze bis Ende 2003 verlängert, in: ÖMZ 1/2003 S. 70. Bis zum Jahresende 2002 standen insgesamt 249.000 Soldaten des Bundesheeres im Assistenzeinsatz. Die Kosten seit September 1990 belaufen sich auf 540 Millionen Euro, erst mit dem Jahr 2003 werden dem Bundesministerium für Landesverteidigung die jährlichen Aufwendungen voll ersetzt. Zahlenangaben: BMLVS.



„Solidarische Sicherheitspolitik trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des neutralen Österreich und der EU heute weitestgehend miteinander verbunden sind. Die österreichische Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert umfasst somit alle Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

- zur aktiven Gestaltung einer für Österreich und seine Bevölkerung sowie die EU insgesamt vorteilhaften sicherheitsrelevanten Situation,
- zur Verhinderung des Entstehens oder Wirksamwerdens von Bedrohungen und
- zum Schutz gegenüber Bedrohungen bzw. zu deren Bewältigung.“



Anwalt der Soldatinnen und Soldaten



1955 nahm die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten mit der Gründung des Bundesheeres als Prüf- und Kontrollorgan des Nationalrates ihre Tätigkeit auf und ist mittlerweile als Parlamentarische Bundesheerkommision akzeptiert. In den Anfangsjahren waren Vorurteile gegen die Einrichtung einer parlamentarischen Kontrolle des Bundesheeres, Missverständnisse und unterschiedliche Zugänge eher die Regel als die Ausnahme. Kontrolle ist naturgemäß etwas Unbequemes. Demokratische Kontrolle des Bundesheeres ist ein Ausdruck der Wachsamkeit des Gesetzgebers, niemals aber Ausdruck des Misstrauens gegenüber Verantwortungsträgern im Bundesheer. Aus diesen Überlegungen heraus wurde der Bundesminister für Landesverteidigung als Vorsitzender der parlamentarischen Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingesetzt.

Die Parlamentarische Bundesheerkommision wird im Interesse der Soldatinnen und Soldaten tätig. Der Nationalrat war bei der Gründung der Parlamentarischen Bundesheerkommision der Ansicht, dass eine zahlenmäßig starke, umfassende Organisation wie das Bundesheer das Ventil der Beschwerde benötigt – egal, ob man Rekrut, Korporal, Wachtmeister, Leutnant oder General ist. Eine weitere Überlegung betraf die jungen Männer, die nicht ganz freiwillig Monate ihres Lebens strapazen- und risikoreich im Bundesheer verbringen. Sie mussten die Möglichkeit haben, sich für den Fall der Benachteiligung oder Schikane rechtlich geordnet Luft zu verschaffen. Die Erwartungshaltung war hoch: Eine parlamentarische Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten werde objektiv prüfen, außerhalb des hierarchischen Systems stehen und für den Soldaten formlos und direkt – ohne Befürchtung von Nachteilen – erreichbar sein. Nie zuvor in der österreichischen Militärgeschichte hatten nämlich Streitkräfte mit ihren Erfordernissen und Sachzwängen so sehr auf die Rechte des einzelnen Soldaten Rücksicht zu nehmen, wie dies mit der Errichtung des Bundesheeres der Fall war. Nie zuvor wurden jedoch auch im Truppenalltag und in der konkreten militärischen Aufgabenerfüllung die Würde des Menschen sowie die Rechte und die Verantwortung des Soldaten als Staatsbürger in Uniform so berücksichtigt, wie es bis heute geschieht.



Im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse darüber zu wachen, dass dies so bleibt, ist prioritäre Aufgabe der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Als Auge und Ohr des Parlaments achtet sie auf die Freiheits- und Grundrechte des Staatsbürgers in der Armee. Eine Aufgabenstellung, die die Schlagkraft der Truppe nicht lähmt, da ein verantwortlich mitarbeitender und in seinen Grundrechten geschützter Soldat mit größerer Überzeugung in der Lage ist, die Lebensordnung der demokratischen Freiheit zu verteidigen.

Was hat Politiker der Zweiten Republik veranlasst, den Weg der parlamentarischen Kontrolle des Bundesheeres zu gehen?

Mit der Gründung des Bundesheeres galt es, Lehren aus den schlimmen Erfahrungen der Vergangenheit zu ziehen. Die strikte Unterordnung der Streitkräfte unter die demokratische republikanische Staatsführung war unabdingbar, und parallel dazu brauchte es eines umfassenden Systems parlamentarischer Kontrolle. Darüber waren sich die politischen Parteien der Zweiten Republik einig; der Primat der Politik sollte garantieren, dass das Militär unter demokratischer Kontrolle steht. In diesem Sinn ist das Bundesheer Teil unseres Staates und zugleich wesentliche Stütze. Damit etablierte das Parlament nach seinem Willen und nach den Gesetzen der Demokratie politische und rechtliche Grundlagen der Streitkräfte. So war und ist sichergestellt, dass die Streitkräfte nicht in die Lage kommen, ein politisches Eigenleben zu führen, quasi zum „Staat im Staate“ zu werden. Rückblickend ist der Anfang der staatspolitischen Einordnung des Bundesheeres in den demokratischen Staat Österreich als gelungen anzusehen.

Staatsbürgerliche Rechte müssen gewahrt bleiben, auch wenn der Soldat die Uniform trägt und seine militärischen Aufgaben wahrnimmt. Mit Ausbildungs- und Erziehungsvorstellungen aus der Vergangenheit ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Der einzige Weg ist vielmehr eine zeitgemäße Menschenführung, die die Einzelpersönlichkeit des Soldaten respektiert und ihn zu Selbstverantwortung und Eigeninitiative erzieht.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist in ihren Entscheidungen frei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie ausschließlich dem Gesetzgeber – dem Nationalrat – verpflichtet. Jederzeit, unverzüglich, unmittelbar und unangekündigt kann sie – anders als Institutionen, die erst im Nachhinein tätig werden – alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden des Bundesheeres überprüfen. Probleme, Mängel oder Missstände zügig aufzugreifen und einer zeitnahen Lösung im Sinne des Soldaten und des



Bundesheeres zuzuführen, ist tägliche Herausforderung. In zahlreichen Gesprächen erfährt die Parlamentarische Bundesheerkommission im Rahmen von Prüfbesuchen aus erster Hand, wo der Schuh drückt; sie ist gleichsam eine Art „Sprachrohr“ und Anwalt der Soldatinnen und Soldaten und leistet damit einen bedeutsamen Beitrag zum besseren Verständnis der Truppe und ihrer Probleme.

Wer war jener Personenkreis, der mit dem Wehrgesetz 1955 erstmals zur Beschwerdeführung berechtigt war? Es waren als Wehrpflichtige alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Neben dem Beschwerderecht auf dem „normalen“ Dienstweg hatte der Soldat das Recht, eine unabhängige, außerhalb des hierarchischen heeresinternen Systems stehende Instanz direkt anzurufen. Die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Soldaten an eine parlamentarische Kommission leiteten somit eine neue Ära ein.

Die Arbeit konnte beginnen. Am 22. November 1956 fand die konstituierende Sitzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten unter Vorsitz des Bundesministers für Landesverteidigung mit insgesamt vier Mitgliedern statt. In den Jahren 1957 bis 1959 nahm nur ein kleiner Personenkreis das Beschwerderecht in Anspruch. Bis zur dritten Sitzung am 17. April 1959 wurden 29 Beschwerden erledigt. Von 1959 bis 1962 folgten 16 weitere Sitzungen mit einer ansteigenden Zahl von bis zu 100 Beschwerden jährlich. Allein aus diesen Daten lässt sich ablesen, welche Entwicklung die Parlamentarische Bundesheerkommission über die Jahrzehnte hinweg genommen hat. Heute sind monatliche Sitzungen mit einer umfangreichen Tagesordnung die Regel. Hunderte außerordentliche Beschwerden werden Jahr für Jahr einer Erledigung zugeführt, tausende Anfragen und Rechtsauskünfte bearbeitet. Als Beispiel mögen Zahlen aus dem Jahresbericht 2011 dienen: 3.421 mündliche bzw. schriftliche Anliegen wurden an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragen und 504 Beschwerdeverfahren eingeleitet, davon waren 78 % der Beschwerden berechtigt. Über Jahre hinweg bewegte sich die Berechtigungsquote zwischen 50 % und 83 %. Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebs, auf Personalanliegen, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung. Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen und Lösungen durch die



Parlamentarische Bundesheerkommission in enger Kooperation mit den beratenden Organen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen bereits eingebrachte Beschwerden zurück.

Mit der demokratischen Kontrolle des Bundesheeres identifizieren sich alle im Nationalrat vertretenen Parteien; jede der derzeitigen fünf Parlamentsparteien – SPÖ, ÖVP, FPÖ, BZÖ und GRÜNE – ist im Verhältnis ihrer Mandatsstärke mit Sitz und Stimme in der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Dauer der sechsjährigen Funktionsperiode von 2009 bis 2014 vertreten. Den Kommissionsempfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu; das Erreichen der Einstimmigkeit bei den Empfehlungen an den jeweiligen Bundesminister für Landesverteidigung im vergangenen Jahrzehnt ist Beleg dafür, dass nicht die Parteipolitik, sondern die Anliegen und Sorgen der einzelnen Soldatinnen und Soldaten im Mittelpunkt der Beratungen und Bemühungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission stehen.

Wie jedes Gesetz, ist auch das Wehrgesetz und damit die Aufgabenstellung für die Parlamentarische Bundesheerkommission stets neuen Erkenntnissen und Erfahrungen unterworfen.

Unzweckmäßig war beispielsweise, dass der Bundesminister für Landesverteidigung an der Beschlussfassung über Empfehlungen teilnimmt, die an ihn selbst gerichtet sind. Aus diesem Grund bestellte der Nationalrat ab 1962 durch Wahl einen Vorsitzenden der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten. Weil auch diese Regelung hinterfragt wurde, folgte 1985 die heute noch gültige Regelung der Vorsitzführung durch drei vom Nationalrat gewählte Personen mit Stimmrecht sowie die Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder auf insgesamt neun. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgte in Analogie zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates. Zur fachlichen Expertise zog die Kommission übrigens schon seit 1962 den Generaltruppeninspektor sowie einen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung als beratende Organe ohne Stimmrecht bei.

Eine ähnliche Entwicklung nahm die Namensnennung der Kommission. Aus der Bezeichnung „Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten“ wurde 1993 die „Bundesheer-Beschwerdekommision“, 2006 die „Parlamentarische Bundesheer-Be-



schwerdekommision“ und 2009 schließlich die „Parlamentarische Bundesheerkommision“. Der Änderungsbedarf entwickelte sich beim Wegfall des Wortes „Beschwerde“ vor allem aus der Zusammenarbeit mit international vergleichbaren Einrichtungen als parlamentarisches Kontrollorgan. Oft führte nämlich die Bezeichnung „Beschwerdekommision“ während der regelmäßigen Prüfbesuche bei den Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz grundlos zu Mutmaßungen seitens Vertreter anderer Armeen über angebliche negative Vorkommnisse im österreichischen Kontingent.

Mit umfangreicher werdenden Aufgaben und Herausforderungen konfrontiert, sah sich die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten schon 1973 immens gefordert. Bis damals bildeten Ersuchen der Beschwerdekommision auf Erhebungen und Stellungnahmen an militärische Dienststellen eine ausreichende Unterlage für Beschlussfassungen innerhalb der Kommission. Von 1973 an machte die Kommission auf Grund einer Novelle zum Wehrgesetz umfassend davon Gebrauch, selbst Überprüfungen vor Ort und Stelle vorzunehmen. Die Berechtigung, amtswegige Prüfungen ab 1993 über vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich vorzunehmen, bedeutete letztlich einen Quantensprung. Nun war die Parlamentarische Bundesheerkommision von sich aus in der Lage, ohne Vorliegen einer Beschwerde tätig zu werden.

Die zunehmende Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle des Bundesheeres ist über die Jahrzehnte hinweg auch daran abzulesen, dass im Wehrgesetz Verfassungsbestimmungen über die Parlamentarische Bundesheerkommision enthalten sind. Aktuell sind im § 4 des Wehrgesetzes 2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz aus dem Jahr 2010, die Absätze 1, 5, 7 und 9 Verfassungsbestimmungen. Sie normieren die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Funktionsdauer der Parlamentarischen Bundesheerkommision, die Erstellung des Jahresberichtes und das Rederecht der Vorsitzenden in den Ausschüssen des Nationalrates. Festlegungen zum ausschließlichen Weisungsrecht des amtsführenden Vorsitzenden gegenüber dem Personal im Büro der Kommission und zum Personal- und Sachaufwand sind ebenso verfassungsmäßig geregelt wie die Wahl der drei Vorsitzenden durch den Nationalrat. Im Zuge der Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates wurde erstmals mit Wirksamkeit vom 12. Februar 2010 unter anderem das Teilnahme- und Rederecht der Vor-



sitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen über den Jahresbericht im zuständigen Ausschuss des Nationalrates festgelegt.

1971 ordnete der Nationalrat ausdrücklich die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an. Seit damals verfasst die Parlamentarische Bundesheerkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. An den Verhandlungen über den Jahresbericht nehmen die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil und sind in den Ausschüssen des Nationalrates auf ihr Verlangen zu hören. Der Jahresbericht ist ein wirksames Instrument, weil er die Kontinuität von Beobachtung und Kontrolle gewährleistet. Gleichzeitig bietet er die Möglichkeit, Entwicklungen und Tendenzen aus den Erfahrungen bei und mit der Truppe abzuleiten. Im Rahmen einer Pressekonferenz wird der jeweilige Jahresbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So kann sich jeder Staatsbürger selbst ein Bild von der Arbeit des Staatsbürgers in Uniform und vom Bundesheer machen. Der Jahresbericht hat präventive Wirkung; er wird aufgrund seiner hohen Akzeptanz genutzt, um Soldatinnen und Soldaten für ihren militärischen Aufgabenbereich zu sensibilisieren.

Jahr für Jahr zeigt die Parlamentarische Bundesheerkommission im Jahresbericht auf, welche Missstände im militärischen Dienstbetrieb festzustellen sind:

- Unangebrachte Ausdrucksweisen von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sind im Bundesheer in Einzelfällen zu beobachten. Bedauerlicherweise müssen nach wie vor Schikanen im Rahmen des Ausbildungsbetriebes registriert werden. Dies ungeachtet dessen, dass die Bemühungen in Bezug auf Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten an den Akademien des Bundesheeres intensiviert und zweifellos substantiell verbessert wurden. Die Gründung der Heerestruppenschule trägt diesen Bemühungen Rechnung.
- Die Gesundheit der dem Bundesheer anvertrauten Soldatinnen und Soldaten ist essentieller Bestandteil der militärärztlichen Betreuung. In seltenen Fällen passieren bedauerliche Behandlungsfehler; häufiger gelingt es Truppenärzten nicht, ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis herzustellen.



- Desolate Kasernenunterkünfte mit 50-Mann-Zimmern für Grundwehrdiener sind unzeitgemäß und eine eklatante Missachtung der Bedürfnisse junger Soldaten. Sie entsprechen weder hinsichtlich der Zahl der Belegung noch in Bezug auf Funktionalität den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen. Im Ringen um rasche und bestmögliche Maßnahmen zur Behebung baulicher Misereen geht die Parlamentarische Bundesheerkommission zum Nutzen der Soldatinnen und Soldaten unbeirrbar jenen Weg, der auf der internen argumentativen Überzeugung der Verantwortlichen basiert. Von allen Kommissionsmitgliedern wird kritisch angemerkt, dass das Baubudget über Jahrzehnte hinweg zu gering dotiert war, woraus sich ein hoher Sanierungsbedarf bzw. Rückstau an Projektmaßnahmen ergibt.

- Jede Soldatin und jeder Soldat benötigt optimale Bekleidung und Ausrüstung, um die militärische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung und im Einsatz motiviert auszuüben:

Verbesserungsbedarf gibt es beispielsweise bei der Uniformsituation der Truppe in Auslandseinsätzen, etwa in klimatisch fordernden Regionen. Drei Garnituren Hot-Weather-Clothes pro Soldat bedingen das Tragen von verschwitzter Uniform. Beschädigte Uniformstücke können nur teilweise getauscht werden, weil nicht in allen Größen ausreichend Tauschvorrat vorhanden ist. Die Parlamentarische Bundesheerkommission drängt auf verbesserte Sicherheitsstandards und einen hohen Tragekomfort. Spezialeinsatzkräfte des Bundesheeres verfügen bereits über die neuen Modelle „Woodland“ und „Desert“.

Bei einem Teil der Crowd-Riot-Control-Schutzausrüstung fehlt der Oberkörper-schlagschutz. Dadurch wird die 15 Kilogramm schwere Kugelschutzweste als „Ersatz“ verwendet. Schwerwiegend ist auch der fehlende dazugehörige Brandschutzoverall in manchen Kontingenten.

- Seit 1. April 1998 sind Frauen als Soldatinnen im Bundesheer tätig. Im Zuge der Ausbildung der ersten Soldatinnen stellte sich die bis dato restriktive Vorgabe bei der Absolvierung einzelner physischer Prüfkriterien, zum Beispiel auf der Hindernisbahn, als „K.o.-Kriterium“ mit der Konsequenz der häufigen vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes heraus; sie wurden über Initiative der Parlamentarischen Bundesheerkommission unverzüglich geändert. Frauen im Bundesheer sind heute anerkannt und leisten ihren wertvollen militärischen Beitrag.



- Das Thema Migration rückt in den vergangenen Jahren zunehmend in den Vordergrund der Gesellschaftspolitik. Beschwerden mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund sind Einzelfälle. Wenn früher die Verpflegung von Soldaten mit Migrationshintergrund oft Anlass für Beschwerden war, ist dies heute dank der Komponentenverpflegung kein Thema mehr. Das Bundesheer ist Vorbild für gelungene Integration, wie sie in der Gesellschaft noch nicht vorzufinden ist; es gelingt nämlich, die unterschiedlichen sozialen und beruflichen Lebensentwürfe der Soldatinnen und Soldaten zu einer Einheit zu verschmelzen und Integration zu leben.
- Zum wiederholten Male bemängelt die Parlamentarische Bundesheerkommission, dass die Nutzungsmöglichkeiten des Internets für Freizeitbelange der Truppe im Auslandseinsatz nicht jenen adäquaten Standard zulassen, wie ihn die Nutzergeneration von heute als selbstverständlich erachtet.

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission im Laufe der Jahre die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, denn vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern naturgemäß auch den regelmäßigen Meinungsaustausch mit vergleichbaren Institutionen. Die Expertise der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist bei einer Vielzahl bilateraler und multinationaler Treffen gefragt. So prüfte die Parlamentarische Bundesheerkommission die österreichischen Auslandsmissionen auf Zypern/UNFICYP, in Afghanistan/ISAF, Albanien/ATHUMALBA, Mazedonien/KFOR und im Tschad/EUFOR; derzeit stehen jährliche Prüfbesuche bei UNDOF in Syrien, EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina, KFOR im Kosovo, der MVB in Brüssel sowie künftig bei UNIFIL im Libanon auf der Agenda. Dank dieser Prüfbesuche verfügt die Parlamentarische Bundesheerkommission über einen breiten Fundus an Erfahrungen über multinationale Friedenseinsätze. 2010 richtete die Parlamentarische Bundesheerkommission im Anschluss an die Berliner Konferenz in Wien die 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte aus. Inhaltlicher Schwerpunkt war die Rolle der Ombudseinrichtungen bei Förderung und Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes. Das „Wiener Memorandum“ bildete die Basis für eine Weiterführung der erfolgreichen länderübergreifenden Zusammenarbeit von 40 Staaten mit Konferenzen in Belgrad, Genf, Ottawa, Oslo und Paris. Intensive Gespräche führt die



Parlamentarische Bundesheerkommission etwa mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, mit dem Ombudsmann Irlands, dem Parlamentarischen Wehrbeauftragten von Norwegen sowie mit dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces. Welchen Stellenwert die österreichische parlamentarische Kontrolleinrichtung für die Streitkräfte hat, lässt sich an den Beispielen Argentinien und Südafrika ableiten. So informierte sich die argentinische Verteidigungsministerin 2009 persönlich beim Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission umfassend über die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte. Ebenso besuchte im Auftrag der südafrikanischen Verteidigungsministerin deren Staatssekretär 2011 das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission, um Erfahrungswerte für die in Aussicht genommene Einführung einer demokratischen parlamentarischen Kontrolleinrichtung der Streitkräfte in seinem Land einzuholen und vorzubereiten. Ziel aller internationalen Kontakte ist es, länderübergreifend zum Wohle und im Interesse der Soldatinnen und Soldaten aktiv zusammenzuarbeiten. Die Etablierung eines Europäischen Wehrbeauftragten – wie von der Parlamentarischen Bundesheerkommission angeregt und aufgrund dieser Initiative im Europäischen Parlament angedacht – könnte den multinationalen Einsätzen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen eine neue Dimension für die Einhaltung des umfassenden Schutzes der Menschenrechte bei Streitkräften geben.

Die 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 11. Mai 2012 im Parlament statt. Wenn Österreich heute ein geachteter Partner in der Europäischen Union und der weltumspannenden Völkerfamilie ist, dann ist dies nach den Erfahrungen der Nazidiktatur und des Zweiten Weltkrieges nicht selbstverständlich. Das Bundesheer hat durch seine Verankerung im demokratischen Gefüge Österreichs auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Verteidigungsanstrengungen einen besonderen Beitrag erbracht. Was vor 57 Jahren als Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten seinen Anfang nahm, ist heute im militärischen Alltag und im Bewusstsein der Soldatinnen und Soldaten als demokratisches Prüf- und Kontrollorgan präsent. Unabhängig davon, welches Wehrsystem auch immer Österreich zukünftig haben wird, kann zweifelsfrei von einem Faktum ausgegangen werden: Die demokratische Kontrolle des Bundesheeres durch die Parlamentarische Bundesheerkommission wird



ein Ausdruck der Wachsamkeit des Gesetzgebers gegenüber dem Bundesheer bleiben.



Parlamentarische Bundeswehrkommission von 1956 bis 2012



1956: Konstituierende Sitzung.....	42
1956 - 1962.....	42
1962 - 1969.....	43
1969 - 1970.....	43
1970 - 1971.....	44
1971 - 1972.....	44
1972 - 1974.....	45
1974 - 1977.....	46
1977 - 1980.....	46
1980 - 1984.....	47
Funktionsperiode vom 1.1.1985 – 31.12.1990	48
Funktionsperiode vom 1.1.1991 – 31.12.1996	49
Funktionsperiode vom 1.1.1997 – 31.12.2002	50
Funktionsperiode vom 1.1.2003 – 31.12.2008	51
Funktionsperiode vom 1.1.2009 – 31.12.2014 (Stand: Mai 2012)	52



1956: Konstituierende Sitzung

Vorsitzender:

Ferdinand Graf, Bundesminister für Landesverteidigung, ÖVP

Mitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Josef Dengler
Abg. z. NR Franz Mayr
SPÖ Abg. z. NR Max Eibegger
Abg. z. NR Peter Strasser

Ersatzmitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Dipl.-Ing. Eduard Hartmann
Abg. z. NR Karl Glaser
SPÖ Abg. z. NR Kurt Preussler
Abg. z. NR Johann Pölzer

1956 - 1962

Vorsitzender:

Ferdinand Graf, Bundesminister für Landesverteidigung (bis 11.4.1961), ÖVP
Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer, Bundesminister für Landesverteidigung (ab 11.4.1961), ÖVP

Vertreter:

StaatsSekr Dr. Karl Stephani (bis 28.9.1957), SPÖ
StaatsSekr Abg. z. NR Max Eibegger (bis 18.10.1959), SPÖ
StaatsSekr Otto Rösch (ab 19.10.1959), SPÖ

Mitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Ferdinand Mayer (bis 15.12.1960)
Abg. z. NR Franz Mayr (ab 16.12.1960)
BR Josef Scheidl (bis 10.3.1961)
Kurt Buchinger (ab 11.3.1961)
SPÖ Abg. z. NR Johann Pölzer
Abg. z. NR Peter Strasser (bis 18.3.1960)
Heinz Nittel (ab 19.3.1960)

Ersatzmitglieder:

ÖVP BR Dipl.-Ing. Johann Tschida
Abg. z. NR Karl Glaser
SPÖ Abg. z. NR Franz Enge
Abg. z. NR Kurt Preussler

Sekretär:

SektR Dr. Kolb (bis 14.12.1960)
MinSekr Dr. Heinrich Kraus (ab 15.12.1960)



1962 - 1969

Vorsitzender:

KabDir i.R. Dr. Alexander Toldt

Mitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Franz Mayr
Kurt Buchinger

SPÖ Heinz Nittel
Herbert Steirer (ab 8.6.1967)
Abg. z. NR Johann Pölzer (bis 30.9.1963)
Abg. z. NR Kurt Preussler (ab 1.10.1963)
Abg. z. NR Dr. Stella Klein-Löw (ab 1.1.1967)

Ersatzmitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Dipl.-Ing. Johann Tschida
Abg. z. NR Karl Glaser

SPÖ Abg. z. NR Franz Enge
Abg. z. NR Kurt Preussler
Abg. z. NR HR Dr. Stella Klein-Löw (ab 5.4.1964)

Beratende Organe:

GTI GdI Erwin Fussenegger
Ltr S II GdPz August Rüling

Sekretär:

SektR Dr. Heinrich Kraus

1969 - 1970

Vorsitzender:

KabDir i.R. Dr. Alexander Toldt

Mitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Franz Mayr
LAbg. Kurt Buchinger (bis 17.11.1969)
Joachim Senekovic (ab 17.11.1969)

SPÖ Abg. z. NR Dr. Stella Klein-Löw
Herbert Steirer

Ersatzmitglieder:

ÖVP Abg. z. NR Dipl.-Ing. Johann Tschida
Abg. z. NR Karl Glaser (bis 26.6.1969)
Abg. z. NR Othmar Tödling (ab 26.6.1969)

SPÖ Abg. z. NR Franz Enge
Abg. z. NR Kurt Preussler



Beratende Organe:

GTI GdI Erwin Fussenegger
Ltr S II GdPz August Rüling

Sekretär:

SektR Dr. Heinrich Kraus

1970 - 1971

Vorsitzender:

KabDir i.R. Dr. Alexander Toldt († 1.6.1970)
SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl (ab 30.6.1970)

Mitglieder:

SPÖ Abg. z. NR HR Dr. Stella Klein-Löw (bis 30.6.1970)
 Abg. z. NR Peter Schieder (ab 30.6.1970)
 Herbert Steirer
ÖVP Abg. z. NR Franz Mayr
 Dir. Joachim Senekovic

Ersatzmitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Kurt Preussler
 Abg. z. NR Franz Enge
ÖVP Abg. z. NR Dipl.-Ing. Johann Tschida
 Abg. z. NR Othmar Tödling

Beratende Organe:

GTI GdI Erwin Fussenegger
Ltr DisB MinR Dr. Heinrich Kraus

Sekretär:

Obstlt Friedrich Neubauer

1971 - 1972

Vorsitzender:

SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl

Mitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Peter Schieder
 Herbert Steirer (bis 30.4.1971)
 Johann Hatzl (ab 30.4.1971)
ÖVP Abg. z. NR Franz Mayr (bis 15.10.1971)
 Abg. z. NR Rudolf Marwan-Schlosser (ab 15.10.1971)
 Dir. Joachim Senekovic



Ersatzmitglieder:

- SPÖ Abg. z. NR Kurt Preussler
 Abg. z. NR Franz Enge (bis 30.4.1971)
 Abg. z. NR Franz Steininger (ab 30.4.1971)
- ÖVP Abg. z. NR Dipl.-Ing. Johann Tschida (bis 15.10.1971)
 Abg. z. NR Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König (ab 15.10.1971)
 Abg. z. NR Othmar Tödling (bis 15.10.1971)
 Abg. z. NR Josef Steiner (ab 15.10.1971)

Vertreter mit beratender Stimme:

- FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau

Beratende Organe:

- GTI GdI Otto Seitz (bis 31.11.1971)
 GM Anton Leeb (ab 1.12.1971)
- Ltr DisB MinR Dr. Heinrich Kraus

Sekretär:

- Obstlt Friedrich Neubauer

1972 - 1974

Vorsitzender:

- SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl

Mitglieder:

- SPÖ Abg. z. NR Peter Schieder
 Johann Hatzl
- ÖVP Abg. z. NR Rudolf Marwan-Schlosser
 Dir. Joachim Senekovic

Ersatzmitglieder:

- SPÖ Abg. z. NR Kurt Preussler (bis 29.8.1972)
 Abg. z. NR Walter Mondl (ab 29.8.1972)
 Abg. z. NR Franz Steininger
- ÖVP Abg. z. NR Josef Steiner
 Abg. z. NR Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König (bis 29.8.1972)
 Mag. Josef Höchtl (ab 10.1.1972)

Vertreter mit beratender Stimme:

- FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau

Beratende Organe:

- GTI GdI Anton Leeb
- Ltr DisB MinR Dr. Heinrich Kraus

Sekretär:

- Obstlt Friedrich Neubauer



1974 - 1977

Vorsitzender:

SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl

Mitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Peter Schieder (ab 4.2.1974)
Abg. z. NR Walter Mondl (ab 4.2.1974)
Abg. z. R Johann Hatzl

ÖVP Abg. z. NR Rudolf Marwan-Schlosser
Dir. Joachim Senekovic

Ersatzmitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Walter Mondl (bis 4.2.1974)
Abg. z. NR Dr. Erika Seda (ab 4.2.1974)
Abg. z. NR Franz Steininger

ÖVP Abg. z. NR Josef Steiner
Mag. Josef Höchtl

Vertreter mit beratender Stimme:

FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau
Ersatz : Franz Schimek-Zent

Beratende Organe:

GTI Gdl Anton Leeb

Ltr DisB MinR Dr. Heinrich Kraus, Ltr DisBW (bis 19.10.1975)

Ltr S II SektChef Dr. Franz Sailler (ab 20.10.1975)

Sekretär:

Obstlt Friedrich Neubauer (bis 17.10.1976)
Obstlt Ing. Erich Blauensteiner (ab 18.10.1976)

1977 - 1980

Vorsitzender:

SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl

Mitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Walter Mondl
Johann Hatzl (bis 21.1.1979)

ÖVP Abg. z. NR Rudolf Marwan-Schlosser (bis 21.6.1979)
Abg. z. NR Hermann Kraft (ab 25.7.1979)
Dir. Joachim Senekovic

FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau (ab 31.7.1977)

Ersatzmitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Franz Steininger



Abg. z. NR Dr. Erika Seda
ÖVP Mag. Josef Höchtl
Abg. z. NR Josef Steiner
FPÖ Franz Schimek-Zent (ab 31.7.1977)

Beratende Organe:

GfI GdI Anton Leeb (bis 31.12.1977)
GdI Hubert Wingelbauer (ab 1.1.1978)
Ltr S II SektChef Dr. Franz Sailler

Sekretär:

Obst Ing. Erich Blauensteiner

1980 - 1984

Vorsitzender:

SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl

Mitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Walter Mondl
Abg. z. NR Dr. Erika Seda (ab 5.2.1980)
ÖVP Abg. z. NR Hermann Kraft
Dir. Joachim Senekovic
FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau

Ersatzmitglieder:

SPÖ Abg. z. NR Herbert Haas (ab 5.2.1980)
Abg. z. NR Franz Steininger
ÖVP Mag. Josef Höchtl
Abg. z. NR Josef Steiner
FPÖ Franz Schimek-Zent (bis 31.12.1981)
Walter Seledec (ab 1.1.1982)

Beratende Organe:

GfI GdI Hubert Wingelbauer (bis 31.12.1980)
Gen Heinrich Scharff (ab 1.1.1981)
Ltr S II SektChef Dr. Franz Sailler

Sekretär:

Obst Ing. Erich Blauensteiner



Funktionsperiode vom 1.1.1985 – 31.12.1990

Vorsitzende:

- SPÖ Abg. z. NR a.D. Walter Mondl, amtsführender Vorsitzender (aVS): 1985 und 1986
ÖVP Dir. Joachim Senekovic (bis 28.2.1986, ab 22.11.1990)
SektChef i.R. Dr. Adolf Kolb (ab 1.3.1986, bis 16.10.1990), aVS: 1987 und 1988
FPÖ Dr. phil. et Mag. pharm. Fritz Rotter-le Beau (bis 31.7.1987)
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald Ofner (ab 1.8.1987), aVS: 1989 und 1990

Mitglieder:

- SPÖ Abg. z. NR Wanda Brunner
Abg. z. NR Josef Cap (bis 31.12.1988)
Abg. z. NR Dir. Alfred Fister (ab 1.1.1989)
Abg. z. NR Alois Roppert
ÖVP Abg. z. NR Univ.-Prof. DDr. Felix Ermacora (bis 28.2.1986, ab 19.5.1987)
Dir. Joachim Senekovic (ab 1.3.1986 bis 18.5.1987)
BR Karl Kaplan (bis 31.3.1987)
Abg.z.NR a.D. Gerhard Koppensteiner (ab 1.4.1987)
Abg. z. NR Hermann Kraft

Ersatzmitglieder:

- SPÖ Abg. z. NR Mag. Brigitte Ederer (bis April 1990)
Abg. z. NR Mag. Waltraud Schütz (ab April 1990)
Abg. z. NR Alfred Fister (bis 31.12.1988)
Abg. z. NR Ing. Gerald Tychtl (ab 1.1.1989)
Abg. z. NR Albrecht Konecny
Abg. z. NR Ing. Hans Joachim Ressel
ÖVP Abg. z. NR Mag. Josef Höchtl
Abg. z. NR Gerhard Koppensteiner (bis 31.3.1987)
Abg. z. NR Konrad Landgraf (bis 8.4.1987)
BR Ludwig Bieringer (ab 8.4.1987)
Abg. z. NR Dipl.-Vw. Dr. Ludwig Steiner
Abg. z. NR Univ.-Prof. DDr. Felix Ermacora (ab 1.4. bis 18.5.1987)
Abg. z. NR Ferdinand Manndorff (ab 19.5.1987)
FPÖ Walter Seledec

Beratende Organe:

- GTI Gen Heinrich Scharff (bis 31.12.1985)
Gen Othmar Tauschitz (ab 1.1.1986 bis 30.9.1990)
Gen Karl Majcen (ab 1.10.1990)
Ltr S II SektChef Dr. Franz Sailer
Heeressanitätschef Divr MedR Dr. Johannes Schmid (bis 31.12.1987)
Divr Dr. Gerhard Reindl (ab 1.1.1988 bis 30.11.1989)
ObstA Dr. Hubert Hrabcik (ab 1.12.1989)

Sekretär:

- Obst Ing. Erich Blauensteiner (bis 31.12.1989)
OKmsr Dr. Franz Pietsch (ab 1.1.1990)



Funktionsperiode vom 1.1.1991 – 31.12.1996

Vorsitzende:

SPÖ	Abg. z. NR a.D. Walter Mondl, aVS: 1991 und 1992
ÖVP	Dir. Joachim Senekovic, aVS: 1993 und 1994
FPÖ	BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald Ofner, aVS: 1995 und 1996

Mitglieder:

SPÖ	Abg. z. NR a.D. Wanda Brunner Abg. z. NR a.D. Dir. Alfred Fister Abg. z. NR Alois Roppert
ÖVP	Abg. z. NR Hermann Kraft (bis Anfang Februar 1995) Abg. z. NR a.D. Univ.-Prof. DDr. Felix Ermacora († 24.2.1995) BR Mag. Gerhard Tusek (ab 21.3.1995) Abg. z. NR Walter Murauer (ab 21.3.1995)
GRÜNE	Dr. Kurt Wegscheidler

Ersatzmitglieder:

SPÖ	Abg. z. NR Ing. Gerald Tychtl Abg. z. NR Mag. Waltraud Schütz Abg. z. NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim Ressel BR Albrecht Konecny Werner Brandner (ab 12.11.1992)
ÖVP	BR Dr. Vincenz Liechtenstein Abg. z. NR a.D. Gerhard Koppensteiner SektChef i.R. Dr. Peter Weihs (bis 28.3.1995) MinR i.R. Dr. Johann Schwabl (ab 28.4.1995)
FPÖ	Walter Seledec
GRÜNE	Mag. Ewald Scheucher (bis 30.11.1994) Heinrich Weingartner (ab 1.12.1994)

Beratende Organe:

GTI	Gen Karl Majcen
Ltr S II	SektChef Dr. Franz Sailler (bis 30.6.1991) General Dr. Franz Eckstein (ab 1.7.1991 – 30.11.1995) MinR Mag. Wilhelm Harasek (ab 1.12.1995)
Ltr HSanW	Dirv Dr. Hubert Hrabcik

Büroleiter:

OR	Dr. Franz Pietsch
----	-------------------



Funktionsperiode vom 1.1.1997 – 31.12.2002

Vorsitzende:

SPÖ	Abg. z. NR Ing. Gerald Tychtl, aVS: 1997 und 1998
ÖVP	Dir. Joachim Senekovic, aVS: 1999 und 2000
FPÖ	BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald Ofner, aVS: 2001 und 2002

Mitglieder:

SPÖ	Abg. z. NR Dipl.-Ing. Werner Kummerer Abg. z. NR Anton Gaál
ÖVP	Abg. z. NR Walter Murauer (bis 14.12.2000) Abg. z. NR Werner Amon, MBA (ab 15.12.2000)
FPÖ	Walter Seledec
LIF	Abg. z. NR Dr. Martina Gredler
GRÜNE	Dr. Kurt Wegscheidler

Ersatzmitglieder:

SPÖ	Werner Brandner (bis 8.3.2002) Stefan Kammerhofer (ab 9.3.2002) Abg. z. NR Marianne Hagenhofer Andreas Babler
ÖVP	BR Mag. Gerhard Tusek Wolfgang Kubesch (bis 22.2.1999) Abg. z. NR Werner Amon, MBA (ab 23.2.1999 bis 14.12.2000) Abg. z. NR Walter Murauer (ab 15.12.2000)
FPÖ	Günther Barnet (bis 22.1.2000) Abg. z. NR a.D. Mag. Harald Fischl (ab Februar 2000) Abg. z. NR Mag. Rüdiger Schender (ab 23.1.2002) Abg. z. NR Ute Apfelbeck
LIF	Abg. z. NR Maria Schaffenrath
GRÜNE	Heinrich Weingartner

Beratende Organe:

GTI	Gen Karl Majcen (bis 31.12.1999)
GTI	Gen Horst Pleiner (ab 1.1.2000 bis 30.11.2002)
ChGStb	Gen Roland Ertl (ab 1.12.2002)
Ltr S II	SektChef Mag. Wilhelm Harasek (bis 30.11.2002)
Ltr ZentrS	SektChef Mag. Rainer Holenia (ab 1.12.2002)
Ltr KontrS	GenLt Theodor Mather (ab 1.12.2002)
Ltr SanW	Div Dr. Hubert Hrabcik (bis 30.6.1997)
Ltr SanW	Div Hon.-Prof. Dr. Robert Schlögel (ab 1.12.1997 bis 30.9.2002)
Ltr milGesW	ObstA Dr. Harald Harbich (ab 1.10.2002)

Büroleiter:

OR Dr. Franz Pietsch (bis 29.2.2000)
OR Mag. Karl Schneemann (ab 1.3.2000)



Funktionsperiode vom 1.1.2003 – 31.12.2008

Vorsitzende:

ÖVP	Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, aVS: 2003 und 2004
SPÖ	Abg. z. NR Anton Gaál, aVS: 2005 und 2006
FPÖ	Prof. Walter Seledec, aVS: 2007 und 2008

Mitglieder:

ÖVP	Abg. z. NR Walter Murauer BR a.D. Mag. Gerhard Tusek Martin Humer (bis 15.11.2005) Sven Pöllauer (ab 16.11.2005)
SPÖ	Abg. z. NR Dipl.-Ing. Werner Kummerer Abg. z. NR Marianne Hagenhofer
GRÜNE	Nikolaus Kunrath

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Abg. z. NR Karl Freund Abg. z. NR Jochen Pack BR Herwig Hösele Abg. z. NR Dr. Vincenz Liechtenstein († 14.1.2008)
SPÖ	Stefan Kammerhofer (bis 11.1.2007) Christian Schiesser (ab 12.1.2007) Andreas Babler Abg. z. NR Stefan Prähauser
FPÖ	SektChef i.R. Dr. Gerhard Peterzell
GRÜNE	Dr. Peter Steyrer

Beratende Organe:

ChGStb	Gen Mag. Roland Ertl (bis 30.11.2007) Gen Mag. Edmund Entacher (ab 1.12.2007)
Ltr ZentrS	SektChef Mag. Rainer Holenia
Ltr KontrS	GenLt Mag. Theodor Mather (bis 31.5.2008)
Ltr milGesW	ObstA Dr. Harald Harbich

Büroleiter:

MinR Mag. Karl Schneemann



Funktionsperiode vom 1.1.2009 – 31.12.2014 (Stand: Mai 2012)

Präsidium:

SPÖ	Präsident Anton Gaál, aVS: 2009 und 2010
ÖVP	Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, aVS: 2011 und 2012
FPÖ	Prof. Walter Seledec, aVS: 2013 und 2014

Mitglieder:

SPÖ	Abg. z. NR Stefan Prähauser Abg. z. NR Mag. ^a Christine Lapp
ÖVP	Abg. z. NR Walter Murauer Abg. z. NR Jochen Pack (bis 3.5.2011) Abg. z. NR Oswald Klikovits (ab 4.5.2011)
BZÖ	Abg. z. NR a.D. Markus Fauland
GRÜNE	Nikolaus Kunrath

Ersatzmitglieder:

SPÖ	Abg. z. NR a.D. Christian Faul KS Christian Schiesser Abg. z. NR a.D. Dipl.-Ing. Werner Kummerer
ÖVP	Abg. z. NR Ing. Norbert Kapeller (bis 15.3.2011) Abg. z. NR Adelheid Irina Fürnrath-Moretti (ab 4.5.2011) Abg. z. NR a.D. Karl Freund BR Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeberg (bis 3.5. 2011) BR Mag. ^a Bettina Rausch (ab 4.5. 2011)
FPÖ	Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Eugen Bösch
BZÖ	LAbg. a.D. Günther Barnet
GRÜNE	Dr. Peter Steyrer

Beratende Organe:

ChGStb	Gen Mag. Edmund Entacher GenLt Mag. Othmar Commenda, stv ChGStb
Ltr ZentrS	SektChef Mag. Rainer Holenia (bis 30.6.2010) SektChef Mag. Christian Kemperle (ab 1.7.2010)
Ltr milGesW	ObstA Prof Dr. Harald Harbich

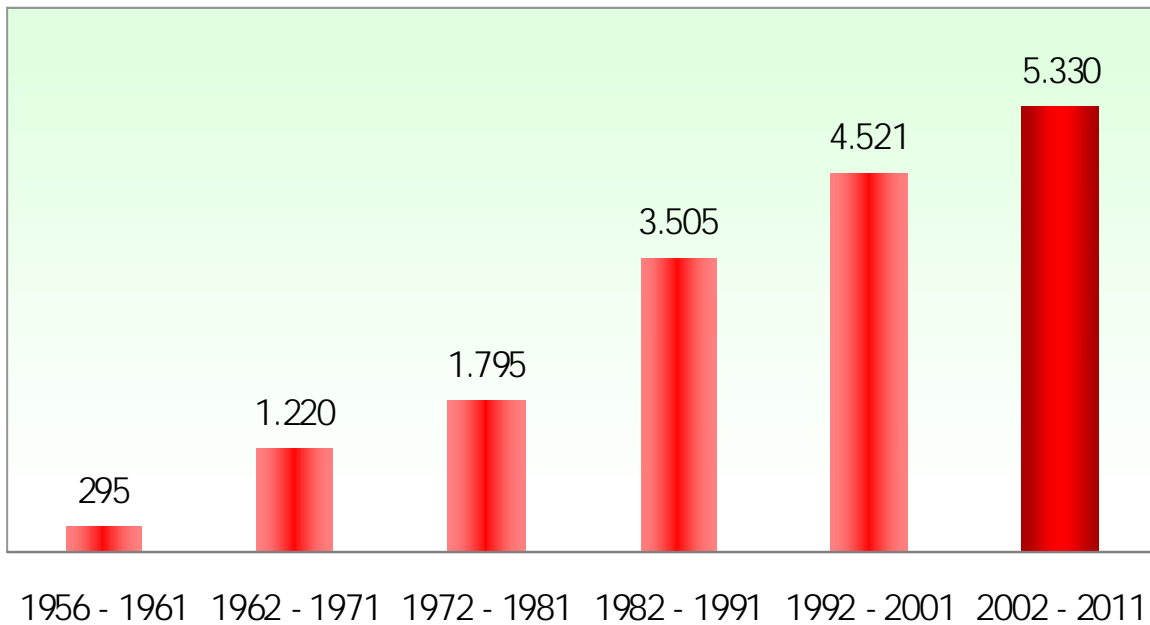
Büroleiter:

MinR Mag. Karl Schneemann

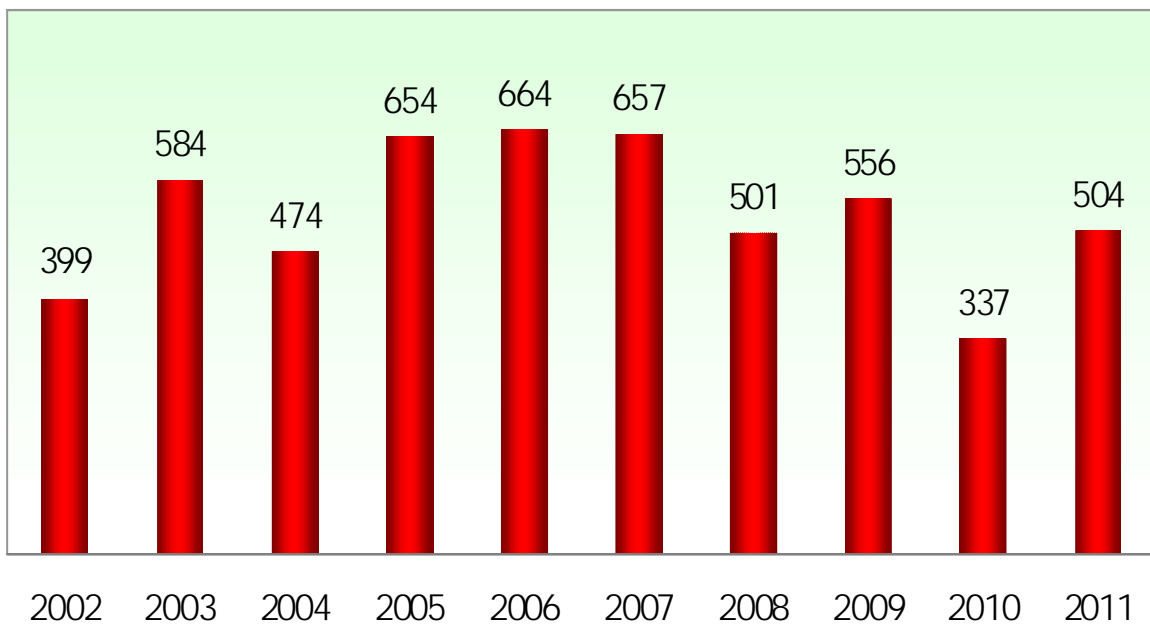


Statistik

Beschwerdeaufkommen von 1956 bis 2011

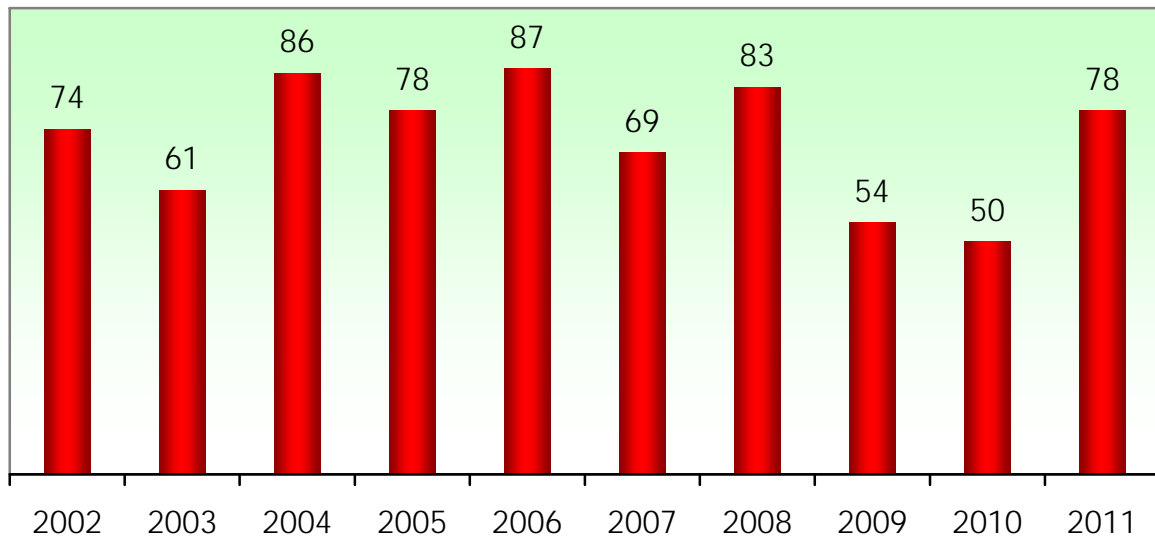


Beschwerdeaufkommen von 2002 bis 2011

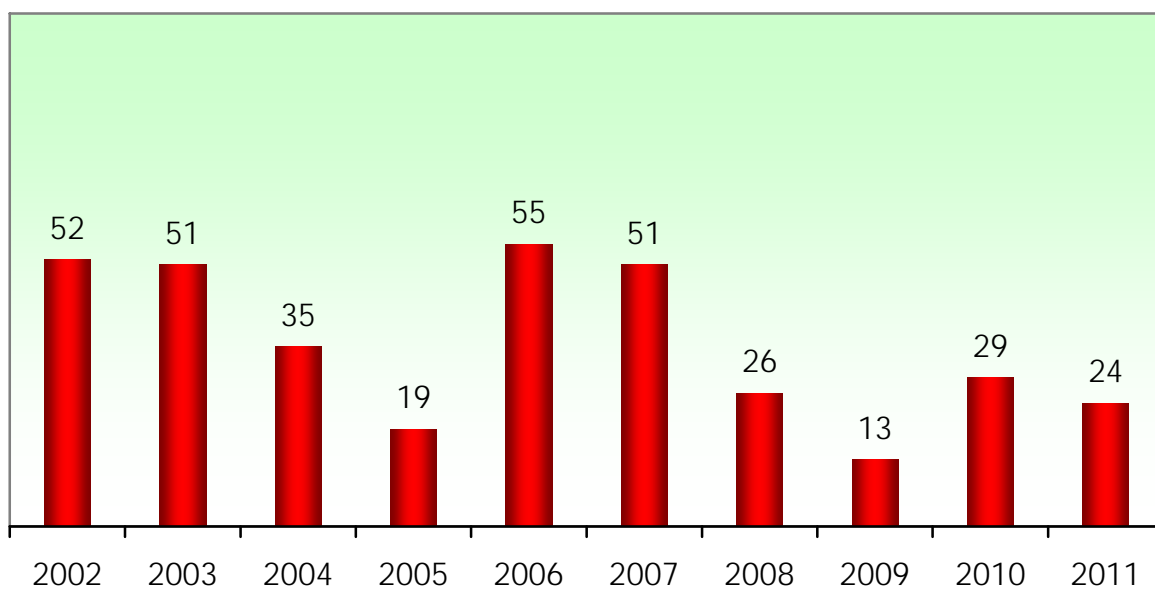




Anteil der berechtigten Beschwerden in Prozent

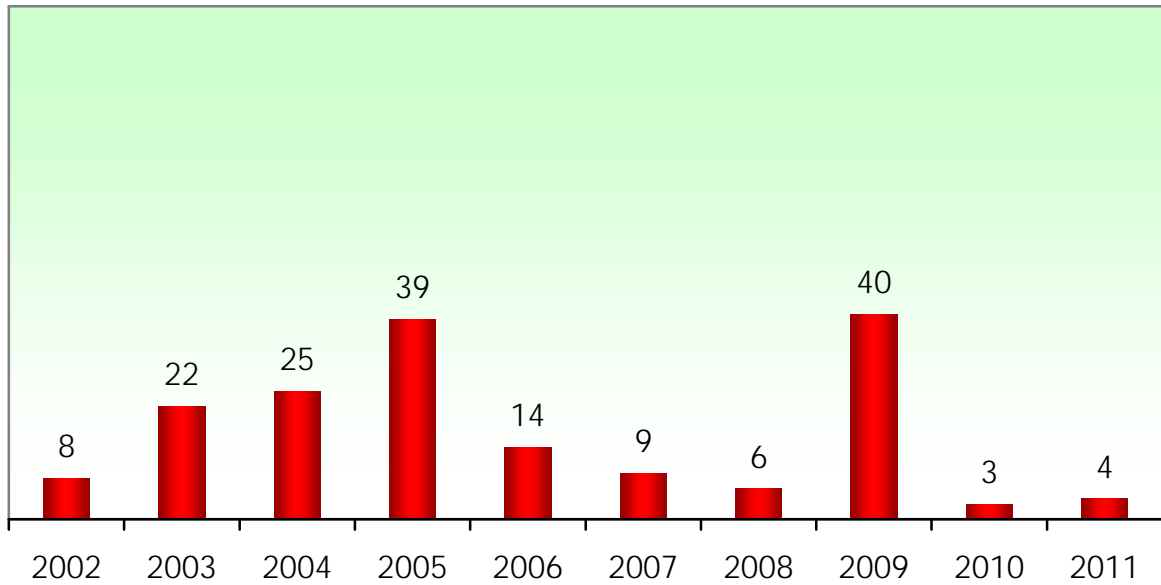


Anteil der Beschwerden von Grundwehrdienern in Prozent

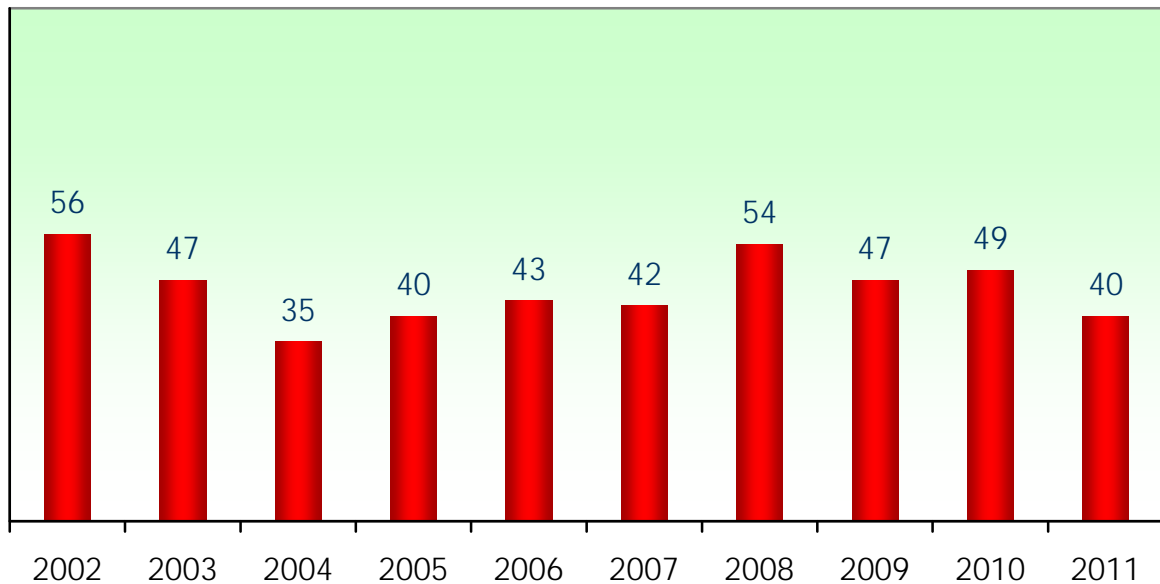




Anteil der Beschwerden mit Bezug auf internationale Einsätze in Prozent

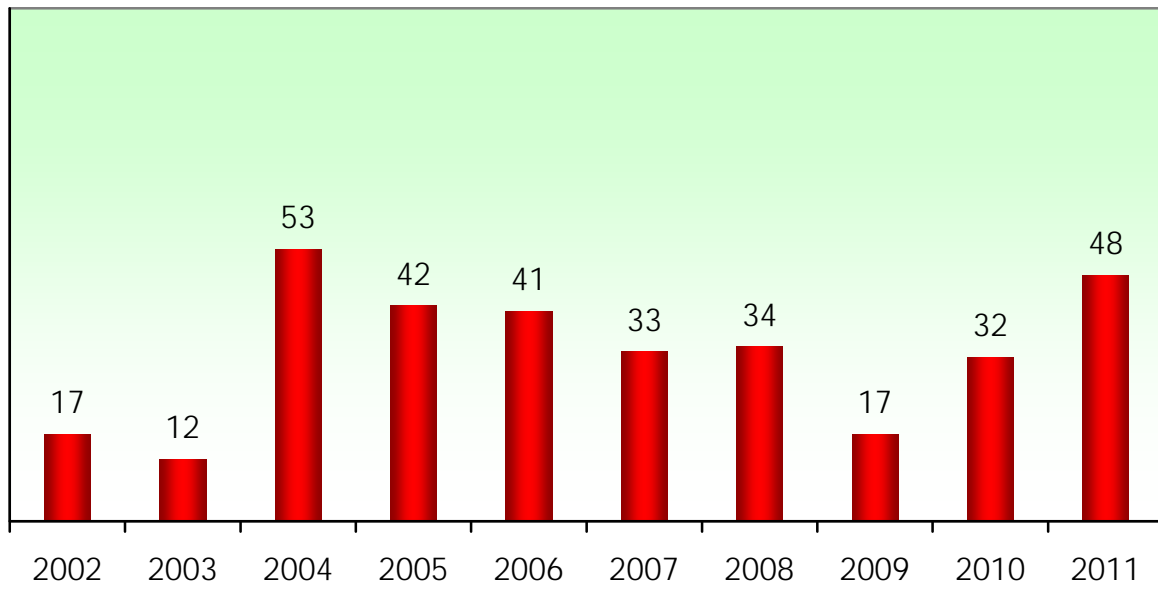


Anteil der Beschwerden mit Bezug auf Ausbildung und Dienstbetrieb in Prozent

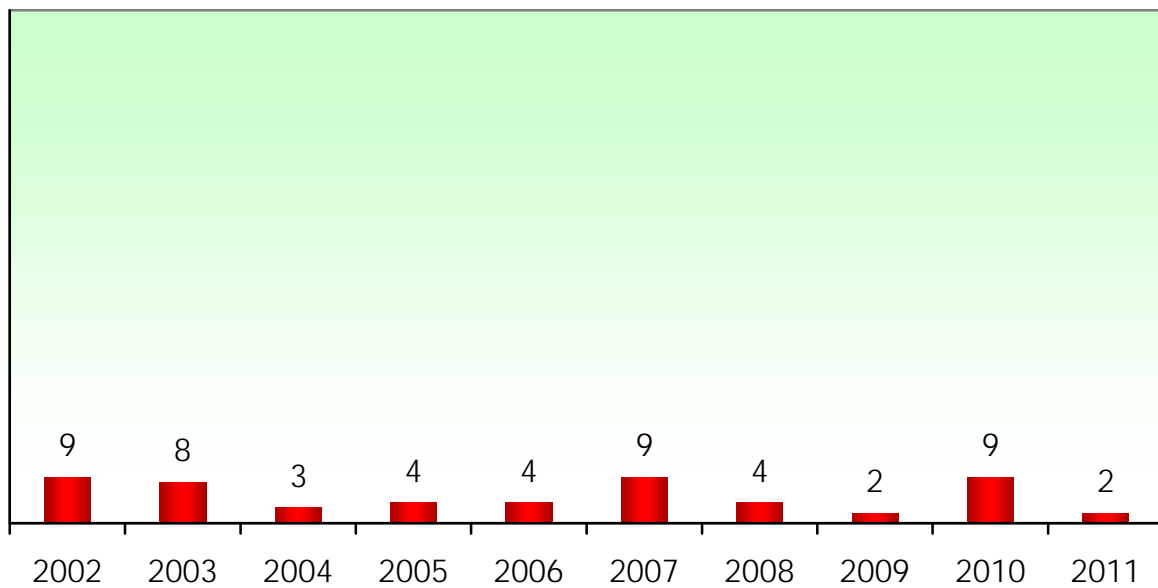




Anteil der Beschwerden mit Bezug auf Personalangelegenheiten in Prozent

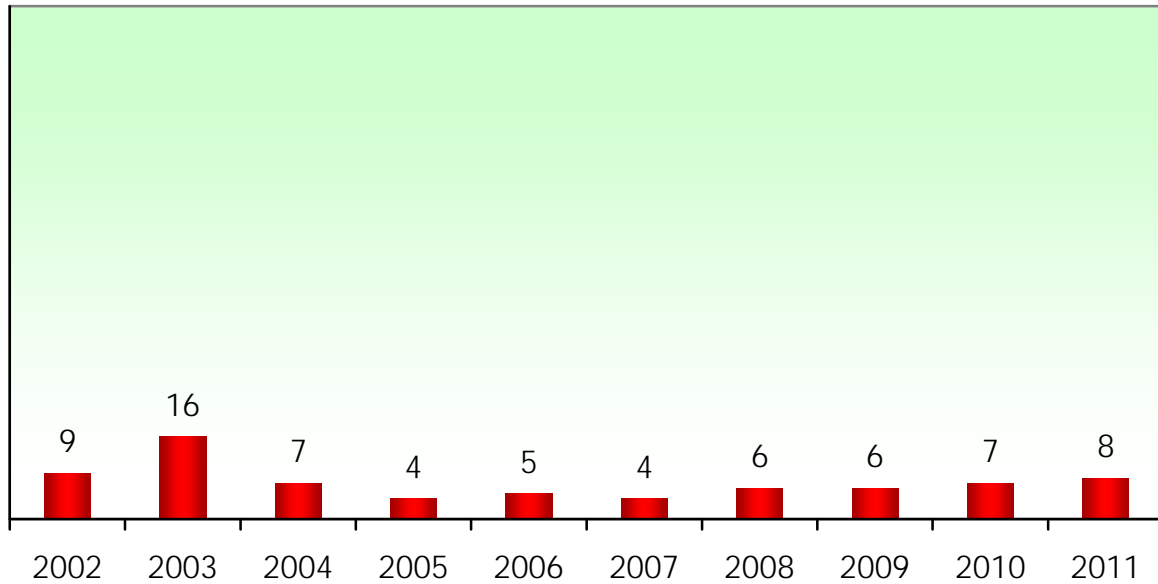


Anteil der Beschwerden mit Bezug auf Disziplinarangelegenheiten in Prozent

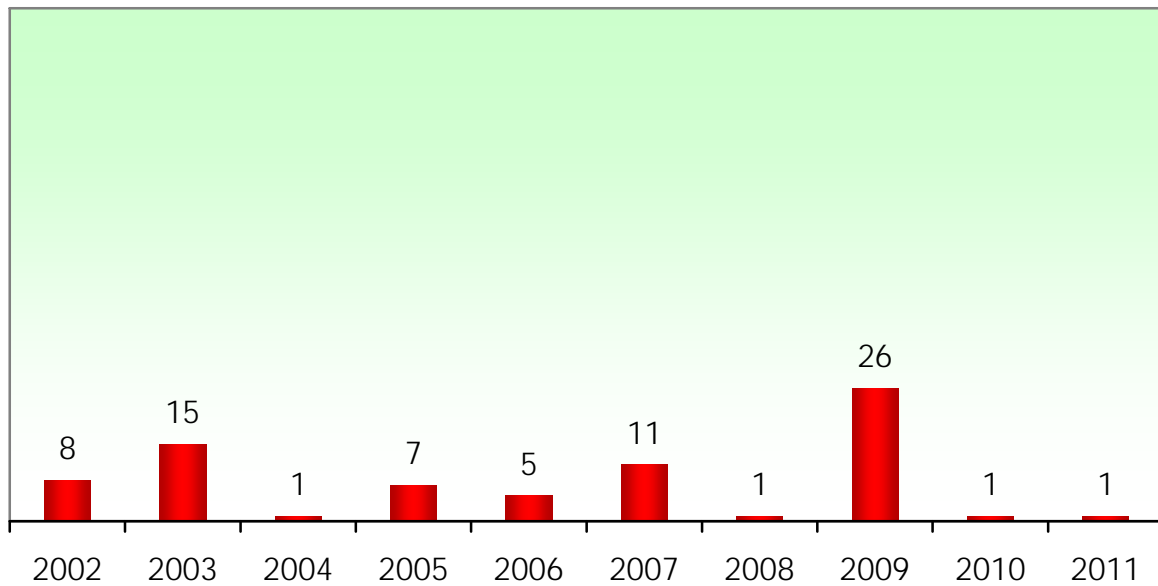




Anteil der Beschwerden mit Bezug auf Versorgungsangelegenheiten einschließlich sanitätsdienstlicher Belange in Prozent



Anteil der Beschwerden mit Bezug auf Infrastruktur und Unterbringung in Prozent





Rechtsgrundlagen



Wehrgesetz: Bestimmungen zur Parlamentarischen Bundesheerkommission	61
§ 6 Wehrgesetz 1955, BGBl. Nr. 181/1955, Bundesgesetz vom 7. September 1955	61
§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 221/1962, Bundesgesetz vom 12. Juli 1962.....	61
§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 272/1971, in Kraft seit 1. August 1971	61
§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 385/1977, in Kraft seit 1. August 1977	62
§ 28b Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 385/1977, in Kraft seit 1. August 1977.....	63
§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 457/1984, Bundesgesetz vom 9. November 1984	63
§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 342/1988	64
§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 205/1989	65
§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. Nr. 305/1990, in Kraft seit 20. Juni 1990	65
§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. Nr. 690/1992, in Kraft seit 1. Jänner 1993	66
§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 140/2000, Bundesgesetz vom 29. Dezember 2000.....	67
§§ 4 und 21 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2001	68
§ 4 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006, in Kraft seit 25. Juli 2006	68
§ 4 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009, in Kraft seit 1. September 2009.....	69
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	72
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	73



Wehrgesetz: Bestimmungen zur Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 6 Wehrgesetz 1955, BGBl. Nr. 181/1955, Bundesgesetz vom 7. September 1955

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

- (1) Beim zuständigen Bundesministerium wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten errichtet. Der Beschwerdekommision gehören der zuständige Bundesminister als Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuss des Nationalrates zu entsenden.
- (2) Die Beschwerdekommision hat allfällige unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden der Wehrpflichtigen entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- (3) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 221/1962, Bundesgesetz vom 12. Juli 1962

(Auszug)

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

- (1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten errichtet. Der Beschwerdekommision gehören ein vom Nationalrat zu bestellender Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuss des Nationalrates zu entsenden.
- (2) Der Beschwerdekommision sind als beratender Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter beizugeben.
- (3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Wehrpflichtigen der Reserve, die an Inspektionen oder Instruktionen teilnehmen (§ 33a), und von Soldaten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 272/1971, in Kraft seit 1. August 1971

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

- (1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten errichtet. Der Beschwerdekommision gehören ein vom Nationalrat zu bestellender Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuss des Nationalrates zu entsenden.



- (2) Der Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter beizugeben. Weiters sind jene im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, auf die gemäß Abs. 1 kein Mitglied der Beschwerdekommision entfällt, berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Beschwerdekommision zu entsenden.
- (3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) bereits abgeleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.
- (4) Die Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr, der vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen ist.
- (5) Dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinngemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Dem Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes eines aktiven Bundesbeamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.
- (6) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.
- (7) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

§ 6 Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 385/1977, in Kraft seit 1. August 1977

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

- (1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören ein vom Nationalrat zu bestellender Vorsitzender und fünf Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuss des Nationalrates zu entsenden, wobei jedoch jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei mindestens einen Vertreter zu entsenden hat.
- (2) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens je ein Vertreter der im Abs. 1 genannten politischen Parteien anwesend sind. Für eine Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmenmehrheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter beizugeben.
- (4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Sol-



daten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr, der vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen ist.

(6) Dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinngemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Dem Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes eines aktiven Bundesbeamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

(7) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(8) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

§ 28b Wehrgesetz 1955 i.d.F. BGBl. Nr. 385/1977, in Kraft seit 1. August 1977

(Auszug)

Kaderübungen

[...]

(8) Die Auswahl der Wehrpflichtigen, die nach Abs. 7 zur Ableistung von Kaderübungen bis zum jeweiligen Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b verpflichtet sind, ist vom zuständigen Militärkommando mit Bescheid (Auswahlbescheid) innerhalb von zwei Jahren nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst vorzunehmen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid eine Stellungnahme der Beschwerdekommision einzuholen, wenn es der Berufungswerber verlangt. Auf Grund dieses Bescheides können die Wehrpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft entsprechend den militärischen Erfordernissen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu den einzelnen Kaderübungen einberufen werden.

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 457/1984, Bundesgesetz vom 9. November 1984

(Auszug)

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß § Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 be-



stellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

[...]

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 342/1988

(Auszug)

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

[...]

(2) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

[...]

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

[...]

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind



nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 7)

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1978 i.d.F. BGBl. Nr. 205/1989

(Auszug)

[...]

(5) Die Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. Nr. 305/1990, in Kraft seit 20. Juni 1990

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hiefür geeigneter Beamter beigegeben.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigen-



falls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(8) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. Nr. 690/1992, in Kraft seit 1. Jänner 1993

(Auszug)

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien



zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

[...]

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

[...]

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

[...]

§ 6 Wehrgesetz 1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 140/2000, Bundesgesetz vom 29. Dezember 2000

(Auszug)

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

[...]

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und - es sei denn, die Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes - zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

[...]



§§ 4 und 21 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2001

Das Wehrgesetz 1990 wurde mit Kundmachung vom 21. Dezember 2001 als Wehrgesetz 2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/2001 wiederverlautbart.

§ 4 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006, in Kraft seit 25. Juli 2006

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

(1) (**Verfassungsbestimmung**) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den



Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden. (8) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

§ 4 Wehrgesetz 2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009, in Kraft seit 1. September 2009

(Auszug)

Parlamentarische Bundesheerkommision

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommision für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommision) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommision gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen



Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.



(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

[...]

Im § 21 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission“ durch die Bezeichnung „Parlamentarischen Bundesheerkommission“ ersetzt.

[...]



Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 410/1975 geändert durch BGBl. I Nr. 11/2010, in Kraft seit 12. Februar 2010 (Auszug)

[...]

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

[...]

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[...]

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

[...]

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

[...]



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

der Chef des Generalstabes,

ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsit-



zender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,

b) von Stellungspflichtigen,

c) von Soldatinnen und Soldaten,

d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;



- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

- § 4.** (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.



Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.



Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.



(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,

b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,

c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),

d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,

e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,

f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),

g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;

b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



Dokumente



1. Sitzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten Protokoll

Bundesministerium für Landesverteidigung

Geschäftszahl <i>1-BK/57</i> Zahl: <u>250.274-Wpol/56</u>	Vorzahl <i>249.465-4/24/56</i> Nachzahl Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <div style="font-size: 2em; color: red; text-align: center;">M</div>
Miterledigte Zahlen Gegenstand <u>Beschwerdekommision nach § 6 des Wehrgesetzes</u> <u>1. Sitzung am 22. November 1956</u>		Frist zu betreiben am neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~ *Abfertigung*, Hinterlegung

- 10.12.56 1) Herrn Staatssekretär:
Zur Entnahme eines Exemplares der Geschäftsordnung.
- 13.12.56 2) Rechtsabteilung:
Zur Entnahme eines Exemplares der Geschäftsordnung.
ein Exemplar entnommen 13/12/56
- 17.12.56 3) Präsidialabteilung:
Zur Entnahme eines Exemplares der Geschäftsordnung.
1 Ex. entnommen 17/12/56 19. DEZ. 1956
- 20.12.56 4) Herrn Leiter der Sektion I:
Zur Entnahme eines Exemplares der Geschäftsordnung. 20 DEZ. 1956
- 28.12.56 5) Wpol. Abteilung:

Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung	
Eing. 11. SEP. 1957	Grd.-Zl. <u>1-BK</u>
Zl. <u>1-BK/57</u> Blg.	Ver.-Zl. <u>1</u>
	Bez.-Zl. <u>1</u>
	Fachbearbeiter: _____

27.11.56

Geschäftszeichen Grundzahl <i>1-BK/57</i>	Reing. <i>kl. 3, XII, 56</i> Vergl. <i>Stb/Laa 4.12.</i> Begl. <u>5. DEZ. 1956</u> Best. <u>5. DEZ. 1956</u>
---	---

Österreichische Staatsdruckerei. 9191 56



I.

Unter Zl. 249.465-Wpol/56 wurde die nach § 6 des Wehrgesetzes vorgesehene Beschwerdekommision zu ihrer 1. Sitzung für den 22. November 1956 einberufen.

Anwesend: Laut beigeschlossener Anwesenheitsliste.

Entschuldigt: Die Abgeordneten zum Nationalrat Max E i b e g g e r und Kurt P r e u s s l e r .

Der Vorsitzende, Bundesminister Ferdinand GRAF, eröffnete um 11.05 Uhr die Sitzung, begrüßte die Erschienenen und stellte die Beschlußfähigkeit fest.

Tagesordnung: 1) Konstituierung.

2) Genehmigung der Geschäftsordnung.

Gegen die Tagesordnung wurde kein Einspruch erhoben.

Der Vorsitzende nahm sodann mit Handschlag die Angelobung vor. Durch diese verpflichteten sich die Mitglieder zu unparteiischen und objektiven Entscheidungen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Der Vorsitzende erklärte die Beschwerdekommision als konstituiert.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Zum vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung nahmen die Abgeordneten DENGLER, Ing. HARTMANN, STRASSER und PÖLZER und der Vorsitzende Stellung. Es wurde beschlossen, den § 2 (5) der Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß die Beschwerdekommision beschlußfähig ist, wenn der Vorsitzende und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Einhellig wurde zum Ausdruck gebracht, daß sich jedes Mitglied durch das Ersatzmitglied vertreten lassen kann.

Der Geschäftsordnung wurde mit der erwähnten Abänderung die Genehmigung erteilt.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 11.20 Uhr geschlossen.

II.

Den Mitgliedern der Beschwerdekommision wäre die beigeschlossene Geschäftsordnung zuzustellen.



1. Sitzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten Anwesenheitsliste

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Wehrpolitische Abteilung

Anwesenheitsliste

der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Beschwerde-
kommission in militärischen Angelegenheiten laut
§ 6 des Wehrgesetzes bei ihrer 1. Sitzung am 22.11.1956


Als Mitglieder:	Unterschrift
1) Bundesminister Ferd. GRAF	<i>[Handwritten signature]</i>
2) NR. Max EIBEGGER	<i>[Handwritten signature]</i>
3) NR. Peter STRASSER	<i>[Handwritten signature]</i>
4) NR. Josef DENGLER	<i>[Handwritten signature]</i>
5) NR. Franz MAYR	<i>[Handwritten signature]</i>
Als Ersatzmitglieder:	
1) NR. Kurt PREUSSLER	<i>[Handwritten signature]</i>
2) NR. Johann FÖLZER	<i>[Handwritten signature]</i>
3) NR. Ing. Ed. HARTMANN	<i>[Handwritten signature]</i>
4) NR. Karl GLASER	<i>[Handwritten signature]</i>
Sonstige Anwesende:	
1) Staatssekretär Dr. K. STEPHANI	<i>[Handwritten signature]</i>
2) MinsEkr. Dr. A. Kolb	<i>[Handwritten signature]</i>
3) Hptm Gustav JUNG	<i>[Handwritten signature]</i>

Wien, am 22. November 1956



Nominierung von Kommissionsmitgliedern durch die ÖVP

1/3-BK/59



ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI
BUNDESPARTEILEITUNG
 WIEN I., KÄRNTNERSTRASSE 51 · TELEFON R 21-5-65-69

Wien, 27. Juli 1959.

BUNDESPARTEIOBMANN

Herrn
 Bundesminister Ferdinand Graf,
 Bundesministerium für Landesverteidigung,
Wien I.,
 Franz Josefskai 7-9

P. Graf
 28/7 Graf

Sehr verehrter Herr Minister!

In Beantwortung Ihres Erlasses vom 17.v.M. betreffend die Namhaftmachung von Vertretern unserer Partei in die Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes, Zl. 1/2-BK/59 beehre ich mich mitzuteilen, dass unsere Partei für diese Kommission namhaft macht:

Generalsekr. Stv. Bundesrat Josef S c h e i d l
 Nationalrat Ferdinand M a y e r
 als Mitglieder.

Bundesrat Dr. Hans F s c h i d a
 Nationalrat Karl G l a s e r
 als Ersatzmänner.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung!

(Bundeskanzler Ing. Julius RAAB)

Julius Raab

Lerne Hansch b. Korb
Leitungswahl 28. 7. 59 Korb



Nominierung von Kommissionsmitgliedern durch die SPÖ

1/3 - BK/59

SOZIALISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS



ZENTRALEKRETARIAT
WIEN I, LÖWELSTRASSE 18
TELEPHON 63 27 31 BIS 39
FERNSCHREIBER 01-1783

Wien, den 22. Juni 1959

Pro/Fau

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
W i e n l.,
Franz Josefs-Kai 7 - 9

Handwritten signature and initials BK

Die Sozialistische Partei Österreichs teilt Ihnen auf Grund Ihres Briefes vom 17.6.1959 mit, dass sie für die Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung folgende Vertreter nominiert:

Als Mitglieder:

Herrn Nationalrat Max E i b e g g e r und
Herrn Nationalrat Peter S t r a s s e r.

Als Ersatzmitglieder:

Herrn Nationalrat Johann P ö l z e r und
Herrn Nationalrat Kurt P r e u s s l e r.

Hochachtungsvoll!



Handwritten signature of Otto Probst

Otto PROBST
Zentralsekretär - Nationalrat

Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung	
Eing.	25. JUNI 1959
Zl.	1/3-BK/59/Blg.

Grd.-Zl.	1-BK/59
Ver.-Zl.	1/2-BK/59
Bez.-Zl.	1/1-BK/59
Sachbearbeiter:	BK



Nominierung eines Kommissionsmitgliedes durch die FPÖ

FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS**FPÖ** BUNDESGESCHÄFTSSTELLEWien, den 24. August 1971
021/2128/71/Bo/li.

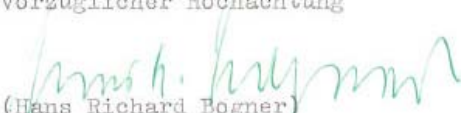
An das
Bundesministerium für Landesverteidigung,
Beschwerdekommision in militärischen
Angelegenheiten,
z.H. Herrn Dr. Hackl,

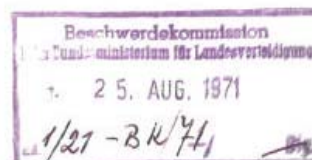
Franz Josefs-Kai 7 - 9
1011 W i e n

Sehr geehrte Herren ,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 29. Juli,
Zl. 1/14-BK/71, betreffend Namhaftmachung eines
Vertreters mit beratender Stimme in die Be-
schwerdekommision, erlauben wir uns, Herrn
Dr.phil.et Mr.pharm. Fritz R o t t e r l e Beau,
Major der Reserve, 2500 Baden, Weilburgstraße 2,
zu nominieren.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme und dem Ausdruck
vorzüglicher Hochachtung


(Hans Richard Bogner)
Bundesgeschäftsführer

Bundesgeschäftsstelle
1010 Wien
Kärntnerstraße 28Fernruf:
92 35 35 SerieTelegramm-Adresse
Freipart WienBankkonto:
Österr. Länderbank A. G., Zweiganstalt Wien I., Stock-im-Eiseng-Platz
Konto Nr. 5-623-935



Auszug aus dem Wehrgesetz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009 Ausgegeben am 18. August 2009 Teil I

85. Bundesgesetz: Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 – WRÄG 2009
(NR: GP XXIV RV 161 AB 239 S. 32. BR: AB 8163 S. 774.)

85. Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 – WRÄG 2009)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 17/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 4:
„§ 4. Parlamentarische Bundesheerkommission“

9a. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„Parlamentarische Bundesheerkommission“

9b. (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet.“

9c. (Verfassungsbestimmung) Im § 4 Abs. 1, 7 und 9 wird die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommission“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

9d. Im § 4 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10 wird die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommission“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

9e. (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

17a. Im § 21 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision“ durch die Bezeichnung „Parlamentarischen Bundesheerkommission“ ersetzt.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010	Ausgegeben am 11. Februar 2010	Teil I
11. Bundesgesetz:	Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (NR: GP XXIV IA 702/A AB 492 S. 53.)	

11. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b angefügt:


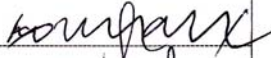

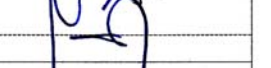
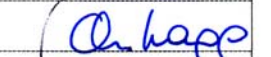
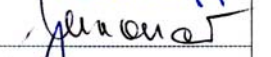
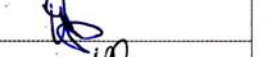

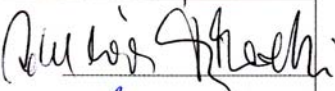
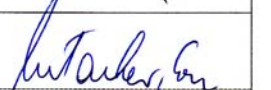
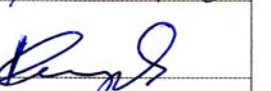
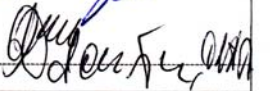
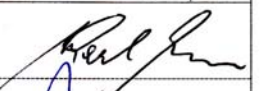

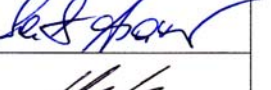
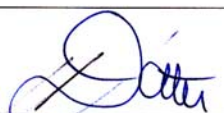

„§ 20a. (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.



499. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 12. April 2012 - Anwesenheitsliste

Anwesenheitsliste		 PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION	
<u>Zeit:</u>	11:00 Uhr		
<u>Ort:</u>	Parlament, Lokal II		
<u>Teilnehmer:</u>			
Vorsitzende:	Abg. z. NR a.D. Paul Kiss	aVS	
	Prof. Walter Seledec	VS	
	Präsident Anton Gaál	VS	
Mitglieder:			
	Abg. z. NR Mag. ^a Christine Lapp		
	Abg. z. NR a.D. Walter Murauer		
	Abg. z. NR a.D. Markus Fauland		
	Nikolaus Kunrath		
Ersatzmitglied:			
	Abg. z. NR Adelheid Fürntrath-Moretti		
Beratende Organe:			
	Gen Mag. Edmund Entacher	ChGStb	
	SektChef Mag. Christian Kemperle	Ltr S I	
	ObstA Prof. Dr. Harald Harbich	Ltr MilGesW	
BürPBHK:			
	MinR Mag. Karl Schneemann	Ltr BürPBHK	
	MinR Siegfried Zörnpfenning	stvLtr BürPBHK	
	FOInsp Sabine Gsaxner	RL BürPBHK	
Sonstige Anwesende			
			
	GL-Dr. Leopold Dotter		Ersatzmitglied Christian Schiesser



Fotos

37. Sitzung der Beschwerdekommision am 23. November 1966



Abg. z. nö. LT Kurt Buchinger, Abg. z. NR Franz Mayr, MinR Dr. Heinrich Kraus, Vorsitzender Kabinettsdirektor i.R. Dr. Alexander Toldt, Ltr Sll GdPz August Rüling, Abg. z. NR Dr. Stella Klein-Löw und Heinz Nittel (v.l.n.r.) anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Beschwerdekommision.

58. Sitzung der Beschwerdekommision am 11. November 1970



Dir. Joachim Senekovic, Abg. z. NR Franz Mayr, MinR Dr. Heinrich Kraus, Generaltruppeninspektor GdI Erwin Fussenegger, Vorsitzender SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl, Sekretär Obstlt Friedrich Neubauer, Abg. z. NR Peter Schieder und Herbert Steirer (v.l.n.r.).



105. Sitzung der Beschwerdekommision am 18. März 1975



Abg. z. NR Walter Mondl, Dr. Fritz Rotter-le Beau, Abg. z. NR Rudolf Marwan-Schlosser, Dir. Joachim Senekovic, Generaltruppeninspektor Gdl Anton Leeb, MinR Dr. Heinrich Kraus, Obstlt Friedrich Neubauer und Vorsitzender SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl (v.l.n.r.).

147. Sitzung der Beschwerdekommision am 27. März 1979



Abg z. NR Walter Mondl, Abg. z. NR a.D. Dr. Erika Seda, StR Johann Hatzl, Vorsitzender SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl, Abg z. NR Rudolf Marwan-Schlosser, Dir. Joachim Senekovic (sitzend v.l.n.r.), Dr. Fritz Rotter-le Beau, MinR Dr. Hans Zimmerl, ObstdG Robert Lang, Obst Erich Blauensteiner (stehend v.l.n.r.).

200. Sitzung der Beschwerdekommision am 23. Jänner 1984



Dr. Fritz Rotter-le Beau, Abg. z. NR Hermann Kraft, Dir. Joachim Senekovic, Abg. z. NR a.D. Dr. Erika Seda, Abg. z. NR a.D. Walter Mondl, Generaltruppeninspektor Gen Heinrich Scharff, Divr Robert Lang, SektChef Dr. Franz Sailler, MinR Dr. Hans Zimmerl, Obst Erich Blauensteiner und Vorsitzender SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl (v.l.n.r.).

Verabschiedung von Dr. Viktor Hackl am 18. Dezember 1984



Abg. z. NR a.D. Dr. Erika Seda, Vorsitzender SektChef i.R. Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl und Abg. z. NR a.D. Walter Mondl (sitzend v.l.n.r.),
MinR Dr. Hans Zimmerl, Obst Erich Blauensteiner, Dir. Joachim Senekovic, Generaltruppeninspektor Gen Heinrich Scharff, Abg. z. NR Hermann Kraft, Dr. Fritz Rotter-le Beau, SektChef Dr. Franz Sailler und Divr Robert Lang (stehend v.l.n.r.).

250. Sitzung der Beschwerdekommision am 28. Juni 1988



Die 250. Sitzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten fand im Beisein von Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Robert Lichal in der Raab-Kaserne in Mautern statt. Vorsitzender SektChef i.R. Dr. Adolf Kolb (stehend) hieß im Namen seiner Kolleginnen und Kollegen am Sitz des Kommandos der 3. Panzergrenadierbrigade HBM Dr. Robert Lichal (2. v.l.) herzlich willkommen und dankte für die Anwesenheit.

300. Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision am 26. März 1993



Abg. z. NR Hermann Kraft, Abg. z. NR Alois Roppert, Abg. z. NR a.D. Univ.-Prof. DDr. Felix Ermacora, Dr. Kurt Wegscheidler, Abg. z. NR a.D. Dir. Alfred Fister, Abg. z. NR a.D. Wanda Brunner, OStv Johann R. Schebesta, OKmsr Dr. Franz Pietsch, amtsführender Vorsitzender Dir. Joachim Senekovic, Vorsitzender BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald Ofner, Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Walter Mondl, Generaltruppeninspektor Gen Karl Majcen, Gen Dr. Franz Eckstein und Divr Dr. Hubert Hrabcik im Parlament (v.l.n.r.).



343. Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision am 21. Jänner 1997



Die konstituierende Sitzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die Funktionsperiode von 1997 bis 2002 wurde am 21. Jänner 1997 abgehalten. In der Säulenhalle des Parlaments stellten sich R Mag. Karl Schneemann, Gfr Mag. Franz Schwarz, Johann R. Schebesta, Abg. z. öö. LT Mag. Gerhard Tusek, R Dr. Franz Pietsch, Abg. z. NR Anton Gaál, Heinrich Weingartner, Vorsitzender Dir. Joachim Senekovic, amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR Ing. Gerald Tychtl, Günter Enzendorfer, Vorsitzender BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald Ofner, Divr Dr. Hubert Hrabcik, Abg. z. NR Dr. Martina Gredler, Abg. z. NR Dipl.-Ing. Werner Kummerer, Bgdr Dr. Wolfgang Mirtl, SektChef Mag. Wilhelm Harasek und Bgdr Johann Zimmermann (v.l.n.r.) einem Erinnerungsfoto.

407. Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision am 11. Feber 2003



Am 11. Februar 2003 fand die konstituierende Sitzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die Funktionsperiode von 2003 bis 2008 im Parlament statt. BR a.D. Mag. Gerhard Tusek, GenLt Wolfgang Spinka, OR Mag. Karl Schneemann, Abg. z. NR Walter Murauer, Bea Sabine Gsaxner, ObstA Dr. Harald Harbich, Vorsitzender Abg. z. NR Anton Gaál, Abg. z. NR Dipl.-Ing. Werner Kummerer, amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, Stefan Kammerhofer, Vorsitzender Walter Seledec, Martin Humer, Abg. z. NR Marianne Hagenhofer, GenLt Theodor Mather, Nikolaus Kunrath und SektChef Mag. Rainer Holenia (v.l.n.r.) in der Säulenhalle.

468. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision am 29. Jänner 2009



In der Säulenhalle des Parlaments stellten sich die Teilnehmer an der konstituierenden Sitzung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die Funktionsperiode von 2009 bis 2014 einem Erinnerungsfoto: FOInsp Sabine Gsaxner, Abg. z. NR Christian Faul, GenLt Mag. Dietmar Franzisci, MinR Mag. Karl Schneemann, Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Eugen Bösch, Abg. z. NR Walter Murauer, Abg. z. NR Stefan Prähauser, KS Christian Schiesser, Nikolaus Kunrath, Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál, LAbg. a.D. Günther Barnet, Vorsitzender Prof. Walter Seledec, Abg. z. NR Mag.^a Christine Lapp, Abg. z. NR a.D. Markus Fauland, Mag. Franz Holzer, Abg. z. NR a.D. Dipl.-Ing. Werner Kummerer, Abg. z. NR a.D. Karl Freund, GL Dr. Leopold Dotter, Bgdr Dr. Ladislav Somlyay und MinR Siegfried Zörnpfenning (v.l.n.r.).

Behandlung der Jahresberichte im Landesverteidigungsausschuss



Aufgrund der neuen Geschäftsordnung des Nationalrates hatten amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, Vorsitzender Präsident Anton Gaál und Vorsitzender Prof. Walter Seledec am 7. April 2011 erstmals Gelegenheit, im Landesverteidigungsausschuss zu den Jahresberichten 2006 bis 2009 das Wort zu ergreifen.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission bei Prüfbesuchen österreichischer Kontingente im Auslandseinsatz



Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommission informierte sich Anfang Mai 1995 über die Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents AUSCON/UNFICYP auf Zypern.



Vom 16. bis 21. November 2002 nahm das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommission einen Informations- und Prüfbesuch bei den österreichischen Soldaten von AUCON 2/ISAF in Afghanistan vor. Im Bild hinten ist der schwer beschädigte ehemalige Königspalast in Kabul.



Einsatzbedingungen des österreichischen Kontingents von AUCON/KFOR im Kosovo standen im Mittelpunkt des Prüfbesuches des Präsidiums der Bundesheer-Beschwerdekommision vom 15. bis 18. März 2002.



Am 11. Juli 2007 führte die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten eines Außenpostens von AUCON/KFOR im Kosovo.



Von der Einsatzbereitschaft der österreichischen Hubschrauberstaffel überzeugte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission bei EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina am 14. Juni 2010.



Österreichische Soldaten von AUSBATT/AUCON/UNDOF sichern im Auftrag der Vereinten Nationen den Frieden am Mount Hermon, mit 2.814 m der weltweit höchstgelegene UN-Stützpunkt, in Syrien. Vor dem Stützpunkt „Hermon Hotel“ stellte sich die Delegation der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 10. November 2010 gemeinsam mit den Soldaten des Stützpunkts zu einem Erinnerungsfoto.

1. Internationaler Grundwehrdienerworkshop – „Salzburger Forum I“ Salzburg vom 22. bis 25. Juli 2008



Je 20 Soldatinnen und Soldaten aus Österreich und Deutschland, größtenteils Grundwehrdienstleistende, nahmen auf Initiative des Präsidiums der Parlamentarischen Bundeswehrkommission und des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages am 1. Internationalen Workshop teil.

2. Internationaler Grundwehrdienerworkshop – „Salzburger Forum II“ Berlin vom 13. bis 16. Oktober 2009



Österreichische und deutsche Grundwehrdiener vor der Kuppel des Deutschen Bundestages.

Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer



Vorsitzender Prof. Walter Seledec, Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR Anton Gaál und Büroleiter MinR Mag. Karl Schneemann (v.l.n.r.) in der Präsidentschaftskanzlei am 22. Mai 2006.

Übergabe des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Vorsitzender Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál, Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer, Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und MinR Mag. Karl Schneemann bei der Übergabe des Jahresberichtes 2009 am 17. März 2010 im Parlament.

Übergabe von Berichten an den Bundesminister für Landesverteidigung



Nach eingehenden Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten während der Einsatzvorbereitung für das Kontingent AUCON1/EUFOR TSCHAD/RCA erstellte die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission einen Prüfbericht. Das Dokument wurde am 29. Jänner 2008 im Parlament dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, übergeben.



Kabinettschef Stefan Kammerhofer, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Norbert Darabos, amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und MinR Mag. Karl Schneemann (v.l.n.r.) anlässlich der Übergabe des Jahresberichtes 2010 am 31. März 2011.

Ausgewählte Arbeitstagen der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Im Rahmen der Frühjahrstagung 2003 der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission am 3. April 2003 in Reichenau/Rax bedankten sich der amtsführende Vorsitzende Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und die Vorsitzenden Abg. z. NR Anton Gaál und Walter Seledec im Beisein von Bundesminister für Landesverteidigung Günther Platter, Mitgliedern der Kommission sowie der beratenden Organe bei den vormaligen Vorsitzenden Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald Tychtl, Dir. Joachim Senekovic und BM a.D. Abg. z. NR a.D. Dr. Harald Ofner für ihre exzellente Arbeit.



Die Jahrestagung 2007 der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission fand am 15. März 2007 an der Landesverteidigungsakademie in Wien statt.



Vom 17. bis 18. April 2008 hielt die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission am Truppenübungsplatz Lizum/Walchen in Tirol die Jahrestagung 2008 ab.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission besuchte im Rahmen ihrer Jahrestagung 2011 am 13. und 14. Oktober 2011 in Ried im Innkreis gemeinsam mit GenLt Mag. Othmar Commenda die Soldatinnen und Soldaten des Panzergrenadierbataillons 13.

Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages



Die jahrelange Zusammenarbeit des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Alfred Biehle, Claire Marienfeld und Dr. Willfried Penner wurde mit dem Wehrbeauftragten Reinhold Robbe intensiviert. Am 3. Dezember 2007 trafen sich an der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt amtsführender Vorsitzender Prof. Walter Seledec, Wehrbeauftragter Reinhold Robbe, GenMjr Mag. Norbert Sinn, Vorsitzender Präsident Anton Gaál und Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Paul Kiss (v.l.n.r.).



Wehrbeauftragter Hellmut Königshaus (4. v.l.) besuchte am 18. November 2010 das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Parlament in Wien.



1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte Berlin vom 10. bis 12. Mai 2009



Die Teilnehmer der Konferenz im Deutschen Bundestag.



Bundespräsident Dr. Horst Köhler empfing die Konferenzteilnehmer im Schloss Bellevue.

2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte Wien vom 25. bis 28. April 2010



Konferenzteilnehmer aus Europa, Nord- und Südamerika sowie Asien bei der Eröffnung der 2. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte – ICOAF – am 26. April 2010 vor dem Parlament.



„50 Jahre Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“
Festakt im Parlament am 22. November 2006



Abg. z. NR Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender



Mag.ª Barbara Prammer
Präsidentin des Nationalrates



Günther Platter
Bundesminister



Bundesminister für Landesverteidigung Günther Platter bei seiner Festrede im Budgetsaal.



Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 1956 - 2012



Bundesminister
Ferdinand Graf
1956 – 1961



Bundesminister
DI Dr. Karl Schleinzer
1961 – 1962



KabDir i.R.
Dr. Alexander Toldt
1962 – 1970



SektChef i.R.
DI Dr. Viktor Hackl
1970 – 1984



Abg. z. NR a.D.
Walter Mondl
1985 – 1997



Direktor
Joachim Senekovic
1985 – 1986, 1990 – 2002



Dr. phil. et Mag. pharm.
Fritz Rotter-le Beau
1985 – 1987



SektChef i.R.
Dr. Adolf Kolb
1986 – 1990



Bundesminister a.D. Abg. z. NR
Dr. Harald Ofner
1987 – 2002



Abg. z. NR a.D.
Ing. Gerald Tychtl
1997 – 2002



Abg. z. NR a.D.
Paul Kiss
2003 – 2014



Abg. z. NR Präsident
Anton Gaál
2003 – 2014



Professor
Walter Seledec
2003 – 2014



Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2012



Abg. z. NR
Stefan Prähauser



Abg. z. NR
Mag.ª Christine Lapp



Abg. z. NR
Oswald Klikovits



Abg. z. NR a.D.
Walter Murauer



Abg. z. NR a.D.
Markus Fauland



Nikolaus Kunrath

Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2012



Abg.z.NR a.D.
Christian Faul



Christian Schiesser



Abg.z.NR a.D.
Dipl.-Ing. Werner Kummerer



Abg.z.NR
Adelheid I. Fürntrath-Moretti



Abg.z.NR a.D.
Karl Freund



BR
Mag.ª Bettina Rausch



Abg.z.NR a.D.
Dr. Reinhard Eugen Bösch



LAbg a.D.
Günther Barnet



Dr. Peter Steyrer



Beratende Organe 2012



General
Mag. Edmund Entacher



SektChef
Mag. Christian Kemperle



ObstA
Prof. Dr. Harald Harbich

Büroleiter der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2012



MinR
Mag. Karl Schneemann